

UMGANG MIT DEN STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF



Stadt Coswig (Anhalt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“

Stand 01.12.2025

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Planoffenlage

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ i. d. F. vom 16.04.2025 sind die folgenden TöB mit Schreiben vom 03.07.2025 informiert worden.

Behörden und Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	11.07.2025
Regionale Planungsgemeinschaft	09.07.2025
Landkreis Wittenberg	01.08.2025
Ministerium für Infrastruktur und Digitales	24.07.2025
Landesamt für Denkmalpflege	16.07.2025
Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2025
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	31.07.2025
Landesbetrieb für Hochwasserschutz	07.07.2025
Landesstraßenbaubehörde	21.07.2025
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	16.07.2025
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung	24.07.2025
Landesanstalt für Altlastenfreistellung	15.07.2025
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---
Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	---
Bundesnetzagentur	---
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	11.07.2025
Eisenbahn-Bundesamt	06.08.2025
Deutsche Bahn AG	17.07.2025
Deutsche Telekom Technik GmbH	04.07.2025
50Hertz Transmission GmbH	15.07.2025
GDMcom	---
Wittenberg-net GmbH	03.07.2025
MITNETZ Strom	---
MITNETZ Gas	15.07.2025
Heidewasser GmbH	11.07.2025
Abwasserverband Coswig	---
Stadtwerke Coswig	---
Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	10.07.2025
Bund für Umwelt und Naturschutz	---
NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	06.08.2025
Bund für Natur und Umwelt	---
Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel	03.07.2025
Stadt Zerbst	---

Stadt Dessau-Roßlau	31.07.2025
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	---
Lutherstadt Wittenberg	---
Amt Niemegk	---
Gemeinde Wiesenburg	21.07.2025
Landkreis Wittenberg	---
Landkreis Wittenberg	---
Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	---

Stellungnahmen der Kategorie A

Die folgenden Behörden und Nachbargemeinden gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch **keine Anregungen und Bedenken** zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ i. d. F. vom 16.04.2025:

Nr.	Behörden und Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
A1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	11.07.2025
A2	Regionale Planungsgemeinschaft	09.07.2025
A3	Landesamt für Denkmalpflege	16.07.2025
A4	Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2025
A5	Landesbetrieb für Hochwasserschutz	07.07.2025
A6	Landesstraßenbaubehörde	21.07.2025
A7	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	16.07.2025
A8	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	15.07.2025
A9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	11.07.2025
A11	Eisenbahn-Bundesamt	06.08.2025
A12	Deutsche Bahn AG	17.07.2025
A13	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.07.2025
A14	50Hertz Transmission GmbH	15.07.2025
A15	Wittenberg-net GmbH	03.07.2025
A16	MITNETZ Gas	15.07.2025
A17	Heidewasser GmbH	11.07.2025
A18	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	10.07.2025
A19	Unterhaltungsverband Nuthe-Rossell	03.07.2025
A20	Stadt Dessau-Roßlau	31.07.2025
A21	Gemeinde Wiesenburg	21.07.2025

Nachfolgend gelistet sind alle vorgenannten Stellungnahmen der Kategorie A:

Stellungnahme A1:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Bauwesen

Landesverwaltungsamt - Postfach 19 63 - 39009 Magdeburg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bauamt – Bauleitplanung

Am Markt 13,
06869 Coswig (Anhalt)

per E-Mail an g.kutzke@coswig-online.de versendet

Entwurf-vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ in der Stadt Coswig (Anhalt)

hier: rechtsaufsichtliche Stellungnahme

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans „Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ in der Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich in der Aufstellung.

Für die Stadt Coswig (Anhalt) gibt es keinen wirksamen gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP). Für die Ortslage Coswig (Anhalt) gibt es keinen fortgeltenden Teil-FNP.

Es liegen mir die Planungsunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Internetseite Stadt Coswig (Anhalt) vor. Bei der kursorischen Sichtung der Planunterlagen zu o.g. Bauleitplanung ist mir folgendes aufgefallen:

Vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan mit Begründung

Grundsätzlich gilt, dass Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan werden die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Magdeburg, 11. Juli 2025

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
305.1.3-21048-25/25
Bearbeitet von:
Frau Grohmann

sindy.grohmann@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2224
Fax: (0391) 567-2293

Dienstgebäude:
Hakebomer Str. 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-0
Fax: (0391) 567-2293
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Seite 2/3

Im o.g. B-Plan Verfahren wird eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik (SO-PV) festgesetzt.

Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zulässig, so lange kein wirksamer Flächennutzungsplan besteht. In diesem Fall können objektive Gründe dafürsprechen, einen Bebauungsplan aufzustellen, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt oder genehmigt werden kann (vgl. BKL/Mitschang, 14. Auflage 2019, BauGB § 8 Rn. 10).

Der Gesetzgeber verzichtet unter Abkehr von der im BauGB grundsätzlich vorgesehenen Abfolge der Planungsstufen bewusst auf den (im Unterschied zu § 8 Abs. 2 S. 2 hier erforderlichen) Flächennutzungsplan, um zu verhindern, dass durch das Abwarten auf das Wirksamwerden eines in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplans Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entstehen (BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 48).

„Danach gelten bei gemeindlichen Gebiets- oder Bestandsänderungen oder bei Verlagerungen der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung bestehende Flächennutzungspläne als räumliche Teilflächennutzungspläne fort, ... Diese Regelung soll nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch für räumliche oder sachliche Teile der Flächennutzungspläne gelten. Zugleich betont das Gesetz in § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB aber die Verpflichtung des nun für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, fortgeltende Flächennutzungspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen. Dadurch wird allerdings nicht das Recht des neuen Trägers beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die nunmehr zu räumlichen Teilflächennutzungsplänen geworden sind) zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist....“

EZBK/Runkel BauGB § 204 Rn. 72-74

Hiernach besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über keinen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht.

Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Scha-

Seite 3/3

densabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährdet wird (vgl. BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 50).

In der Begründung zu o.g. B-Plan wird auf Seite 11 Nr. 4 nur dargelegt, dass die Gemeinde über keinen FNP verfügt.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein B-Plan gem. § 8 Abs. 4 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB.

Falls diese Unterlagen auch an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) mit dem Referat 24 - Sicherung der Landesplanung (Raumordnung) gesandt werden sollten, empfehle ich folgende Adressen zu verwenden. Anschrift Hauptstandort: Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg
Besucherschrift: Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale).

In der zugehörigen Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu o.g. Bauleitplanverfahren wird auf der Seite 2 im Absatz 5 vom „§ 3 Abs. 1 BauGB“ und im folgenden Text vom „Vorentwurf“ gesprochen, vermutlich handelt es sich um Schreibfehler in der Bekanntmachung.

Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Auftrag



Grohmann

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 07:40
An: Frank Speer
Betreff: WG: Beteiligung am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“, Stadt
Coswig/Anhalt

Von: Freiwald, Sophie <Sophie.Freiwald@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2025 14:21
An: g.kutzke@coswig-online.de
Betreff: Beteiligung am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer
Landstraße“, Stadt Coswig/Anhalt

Sehr geehrter Herr Kutzke ,

im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer
Landstraße“ der Stadt Coswig/Anhalt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats
404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Sophie Freiwald
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 514 2403
Fax: +49 345 514 2155
E-Mail: Sophie.Freiwald@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 16:02
An: Frank Speer
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
"Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"; Stadt Coswig/Anhalt

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 08:20
An: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße";
Stadt Coswig/Anhalt

Sehr geehrter Herr Kutzke,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://www.sachsen-anhalt.de/die-landesverwaltung/umweltschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Jens Forberig

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 08:37
An: Frank Speer
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“; Stadt Coswig/Anhalt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“; Stadt Coswig/Anhalt
Stadt: Coswig (Anhalt)
Ortsteil:
Landkreis: Landkreis Wittenberg
Aktenzeichen: 21102/02-5447/2025.vBP
Kurzbezeichnung: Coswig (Anhalt)-5447/2025.vBP-PV-Ziekoer Landstraße

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,2 ha umfassenden Brachlandfläche am nördlichen Siedlungsrand von Coswig westlich der Ziekoer Landstraße geschaffen werden. Im nordwestlichen Teil ist die Aufstellung von Batteriespeichern und ein Umspannwerk zur Einspeisung in die nördlich verlaufende 110 kV- Leitung vorgesehen.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Trafos und Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt).

Der Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder beträgt für Umspannanlagen bis 110 kV 50 Meter. Dieser Abstand wird in der konkreten örtlichen Situation zu Nutzungen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können somit ausgeschlossen werden.

Dietmar Freihube
Referat 403 – Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512

Stellungnahme A2:

Regionale Planungsgemeinschaft

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
OT Kemmlitz
04769 Mügeln

Ihr Zeichen: COS 01-23/Bet42/2
Ihre Nachricht vom: 2025-07-03
Unser Zeichen: 01 21 01/15/23
Bearbeiter: Herr Kugler
Tel.: (0 34 96)40 57 95
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2025-07-09

Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt)
hier: Beteiligung zum Entwurf 04/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus solarer Energie. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche rund 5,2 ha.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel.: (0 34 96)40 57 90
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 8005 3722 0302 0009 09
BIC: NOLADE21BTF

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Y. Kugler

Verteiler

MID Ref. 24 - Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Wittenberg- Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Stellungnahme A3:

Landesamt für Denkmalpflege

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 17:30
An: Frank Speer
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von: Titze, Mario <MTitze@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 11:14
An: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Betreff: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben berührt keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Ihnen separat zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Mario Titze
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Referatsleiter

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)
Tel.: +49-(0)345-2939753
Fax : +49-(0)345-2939715
E-Mail: mitze@lda.stk.sachsen-anhalt.de
<http://www.la-lsa.de>

Stellungnahme A4:

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaseme 13 • 06130 Halle (Saale)

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Entwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ der Stadt
Coswig (Anhalt)

Ihr Zeichen: COS 01-23/Bet42/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2025 haben Sie das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der im Betreff genannten An-
gelegenheit um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie
des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-
bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt
werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g.
Vorhaben (hier: B-Plan Nr. 42 - Entwurf) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-
gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

30.07.2025
32-34290-581/4/23865/2025

Gabor Yannick Pabst
Durchwahl +49 345 13197-435
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

An der Fliederwegkaseme 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Seite 2/3

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.

Entsprechende Aussagen zum Bergbau aus vorausgegangener Stellungnahme des LAGB sind unter Punkt 5.1.8 *Bergbau* in der vorliegenden Begründung enthalten.

Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Bearbeiter: Herr Thum (Tel.: 0345-13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.

Bearbeiter: Frau Sänger (Tel.: 0345-13197-354)

Hydrogeologie:

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/> veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwasserschütztheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das

Seite 3/3

Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-ab-fall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster>.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeoidG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://laqb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

Hinweis (nur relevant, wenn angekreuzt)

- Diese Stellungnahme ist eine kostenpflichtige Amtshandlung, für die nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kosten erhoben werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pabst

Stellungnahme A5:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 17:30
An: Frank Speer
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme

Von: Ruffert, Dörte <Doerte.Ruffert@lhw.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 10:39
An: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kutzke,

hier zur Sicherheit meine Nachricht an die neue Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

–
Dörte Ruffert
Flussbereichsingenieurin Wittenberg
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Stemstraße 59
06888 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: +49 3491 4548 23
Mobil: +49 182 2382868
Fax: +49 3491 4548 59
E-Mail: Doerte.Ruffert@lhw.sachsen-anhalt.de
ACHTUNG: Neue Emailadresse

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu
bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung>

Von: Ruffert, Dörte
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 10:36
An: 'g.kutzke@coswig-online.de' <g.kutzke@coswig-online.de>
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für meiner Stellungnahme bilden die mir vorliegenden Planungsunterlagen.
Aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), hier Flussbereich
Wittenberg, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Flächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“.
Hochwasserschutzanlagen werden durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Sollten Sie im weiteren Planungsverlauf grundwasserrelevante Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des LHW.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

–

Dörte Ruffert
Flussbereichsingenieurin Wittenberg

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Stemstraße 59
06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: +49 3491 4548 23
Mobil: +49 162 2362668
Fax: +49 3491 4548 59
E-Mail: Doerte.Ruffert@lhw.sachsen-anhalt.de
ACHTUNG: Neue Emailadresse

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Stellungnahme A6:

Landesstraßenbaubehörde

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz

25. JULI 2025



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Bearbeitungs-Nr.: 08 / 130 D 23

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“; Stadt Coswig/Anhalt;
hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Speer,

im Rahmen der Beteiligung wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die auf der Homepage der Stadt Coswig/Anhalt bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Der hier o. g. Bebauungsplan (B-Plan) mit dem Planstand 16.04.2025 tangiert die L 121 (Ziekoer Landstraße). Des Weiteren berührt der B-Plan unmittelbar die Planung zur B 187n Ostumgehung Coswig der LSBB RB Ost. Derzeit läuft für das Bauvorhaben „B 187n OU Coswig“ das Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG und § 73 VwVfG.

Die LSBB hat entsprechend § 10 StrG LSA dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die verkehrstechnische Erschließung der FFPVA ist generell über das vorhandene rückwärtige Wegenetz zu gewährleisten. Derzeit unterliegt diese Fläche jedoch der Veränderungssperre. Die Nutzung dieser Fläche ist daher erst mit der Einleitung des neuen Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für die neu modifizierte Trassenvariante der Ortsumgehungsplanung (frühestens 2026) gegeben. Eine Änderung der Zufahrt bzw. eine weitere Zufahrt im Zuge der L 121, wie in der Planung vorgesehen, bedarf einer Genehmigung. Hierfür ist gemäß § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Sondernutzung einzureichen. Dies gilt auch für zeitlich befristete Baustellenzufahrten.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 21.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
03.07.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

O/21177/21102/08-130-23-03

Bearbeitet von:

Frau Richter
Katrin.Richter@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 340 6509-2212

Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Seite 2/2

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrechtzuerhalten. Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist daher die Einhaltung der Regelungen nach § 24 StrG LSA (Anbauverbots- und Beschränkungszonen) unabdingbar und somit einzuhalten. Dies schließt auch die Grundstückseinfriedung ein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Specht

Stellungnahme A7:

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Juli 2025 10:11
An: Frank Speer
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 250714_betrFlst.xlsx

Von: Leitungsanfragen_TöB.blsa <leitungsanfragen_toeb.blsa@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 16:41
An: g.kutzke@coswig-online.de
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.

Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).

Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.

Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.

Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale
Hasselbachstraße 6
39104 Magdeburg

als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Lehnart
Fachbereich Portfoliomanagement
Fachgruppe Datenmanagement/-controlling

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
Direktion
Otto-Hahn-Straße 1 + 1a
39106 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 2906
Tel. mobil D: +49 180 979 644 62

layer	WE_Nummer	Gemarkung_	240906_Flu	KennzALKIS
LSBB		Coswig		151508-003-00159/0005
LSBB		Coswig		151508-003-00160/0001
LSBB		Coswig		151508-003-00161/0001
LSBB		Coswig		151508-003-00165/0001
LSBB		Coswig		151508-003-00166/0001
LSBB		Coswig		151508-003-00167/0001
LSBB		Coswig		151508-003-00197/0000
LSBB		Coswig		151508-022-00014/0003
LSBB	08586	Coswig	Kein MVM	151508-022-00015/0000

Stellungnahme A8:

Landesanstalt für Altlastenfreistellung



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Altlastenfreistellung

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
- Postfach 32 02 49 - 39041 Magdeburg

Stadt Coswig (Anhalt)
Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Per E-Mail: g.kutzke@coswig-online.de
cc: frank.speer@planernetzwerk.de

Projektleiter 4

Magdeburg, 15.07.2025
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.07.2025
Unser Az.: 67101-3800-020-019-25
Ihr Ansprechpartner:
Herr Wendt
Durchwahl (0391) 74440-47
E-Mail: wendt@laf-isa.de

Stadt Coswig (Anhalt)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphoto-
voltaik Ziekoer Landstraße“

Frühzeitige Beteiligung / Ihre Anfrage vom 03. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unserer Prüfung sind durch das o.g. Vorhaben keine Flächen betroffen, welche sich in einem Ökologischen Großprojekt befinden. Darüber hinaus konnten wir für die Liegenschaften des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes keinen wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln.

Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde nicht gegeben und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Martin Lonschinski

Verwaltungsratsvorsitzender:
Gert Zender

Geschäftsführer:
Jürgen Stadelmann

Maxim-Gorki-Straße 10
39106 Magdeburg
TEL (0391) 74440-0
FAX (0391) 74440-70
<https://laf.sachsen-anhalt.de>

Norddeutsche Landesbank
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE80250500000123041311
BLZ 250 500 00
Kto 123 041 311

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter:
<https://laf.sachsen-anhalt.de/datschutzzerklaerung>

Sachsen-Anhalt
#modernedenken

20250715_STN_Stadt_Coswig_B-
Plan Nr. 42

Stellungnahme A9:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Nur per E-Mail: g.kutzke@coswig-online.de

Aktenzeichen	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-1186-25-BBP	Herr Schmidt	0228 5504-4575	baiudbwtsoeb@bundeswehr.org	11.07.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“; Stadt Coswig/Anhalt

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.07.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink)
bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die
Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD,
USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch
zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme A10:

Eisenbahn-Bundesamt

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 11:31
An: Frank Speer
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kaufmann, Eileen <KaufmannE@eba.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 11:11
An: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Betreff: WG: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kaufmann, Eileen
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 11:11
An: 'g.kutzke@coswig-online.de' <g.kutzke@coswig-online.de>
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann daher abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eileen Kaufmann

GA 63136

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Sachbereich 1 (Planfeststellung, nicht-technisch)

Ernst-Kamieth-Straße 5

06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 / 6783 - 127

Telefax: +49 345 / 6783 - 160

E-Mail: KaufmannE@eba.bund.de

Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de <<http://www.eisenbahn-bundesamt.de/>>

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes

Von: Frank Speer <frank.speer@planernetzwerk.de>

Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 09:36

An: Poststelle <Poststelle@eba.bund.de>

Betreff: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Coswig/Anhalt

Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"

Förmliche Beteiligung der Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Coswig/Anhalt und unter Berücksichtigung von § 4b BauGB erhalten Sie anbei die Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße".

Wir bitten Sie, sich als TöB im Rahmen Ihrer Funktionen zur Planung zu äußern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Frank Speer

M. Sc. Geographie

PLA.NET Sachsen GmbH | Sitz Mügeln, Amtsgericht Leipzig, HRB 34111

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Holger Schilke SRL

Stellungnahme A11:

Deutsche Bahn AG

Sasho Mladenovski

Von: Martin Stephan <Martin.Stephan@deutschebahn.com>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juli 2025 16:08
An: Frank Speer
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass dieses Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein bahnseitige Gesamtstellungnahme werden wir daher nicht fertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Viele Grüße

Martin Stephan
DB Immobilien
Eigentumsmanagement
Teammanager Baurecht II, CR.R 32

Deutsche Bahn AG
Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg

Festnetz: [+49 69 26554787](tel:+496926554787)

Mobil: [+49 1523 2107136](tel:+4915232107136)

MS Teams: [Chat](#) | [Call](#)

[#gerneperdu](#)

Stellungnahme A12:

Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Franzosensteinweg 104, 06118 Halle

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz

André Düfeld | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
04. Juli 2025
Lfd. Nr.: 115007106/2025
Betrifft: Vorzeitiger Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“;
Stadt Coswig/Anhalt
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.

Deutsche Telekom Technik GmbH | T NL Ost, Franzosensteinweg 100, 06118 Halle (Saale) | +49 351 474-0 | www.telekom.de Konto:
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian
Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

4. Juli 2025 | Seite 2

Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse
Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
André Düfeld

Anlage
Lageplan

André
Düfeld



1:1000

Stellungnahme A13:

50Hertz Transmission GmbH



50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadtverwaltung Coswig
Fachbereich Bauwesen/Stadtplanung
Karrasstraße 2
01640 Coswig

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
"Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig/Anhalt -
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der PLA.NET Sachsen GmbH vom 03.07.2025 haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
15.07.2025

Unser Zeichen
2023-001666-03-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
COS 01-23/Bet42/20

Ihre Nachricht vom
03.07.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Stellungnahme A14:

Wittenberg-net GmbH

Sasho Mladenovski

Von: Kundenservice | wittenberg-net GmbH <Kundenservice@wittenberg-net.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 12:27
An: Frank Speer
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Speer,

die wittenberg-net GmbH wechselt für die **Bearbeitung von Leitungsanfragen und Stellungnahmen auf das BIL-Portal** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche).

Bitte verwenden Sie daher für Ihre Anfragen ab sofort diesen Link: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Über dieses Informationssystem können Sie bequem online Ihre Bauanfrage stellen. Das BIL-Portal übernimmt anschließend die Abfrage bei den zuständigen Netzbetreibern und informiert Sie darüber, ob sich in Ihrem Baugebiet relevante Leitungen oder Anlagen befinden. Sie können sich kostenfrei im BIL-Portal registrieren oder mit einem vorhandenen Account anmelden.

Sie haben weitere Fragen zum BIL-Portal? Auf unserer Homepage finden Sie weitere wichtige Informationen: <https://www.wittenberg-net.de/service/plan-und-leitungsauskunft>

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüße

Dokumentation

Firmensitz
wittenberg-net GmbH
Lucas-Cranach-Straße 22
06886 Lutherstadt Wittenberg

kundenservice@wittenberg-net.de
www.wittenberg-net.de

Geschäftsführer
Sabrina-Maria Geißler, Jens Oehlert
Registergericht
Amtsgericht Stendal, HRB 9640
Steuernummer
115/107/04004
Umsatzsteuer-ID
DE 267326730

Datenschutzbestimmungen:
<https://www.wittenberg-net.de/datenschutz>

Stellungnahme A15:

MITNETZ Gas



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - PF 13 52 - 09072 Chemnitz

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 13
06869 Coswig (Anhalt)

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 03.07.2025
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 15.07.2025

Stadt Coswig/Anhalt - Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächen-
photovoltaik Ziekoer Landstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V193118

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift PF 13 52 - 09072 Chemnitz - Geschäftsanschrift Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 - F +49 345 216-2311 - service@mitnetz-gas.de - www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung Lutz Eckenroth - Christine Janssen - Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal - HRB 5894 - Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC COBADE33XXX
IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 - USt-ID-Nr. DE251538934



Stellungnahme A16:

Heidewasser GmbH



Heidewasser GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügelein



Link zu heidewasser.de

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Di + Do 7–17 Uhr
Mo + Mi 7–16 Uhr
Freitag 7–13 Uhr

Servicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.10.2023	Unser Zeichen EDB1999	Durchwahl 0391 28968198	Datum 03.11.2023
--------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------	---------------------

**Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“, Stadt Coswig/Anhalt
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbarkommunen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bereich des Plangebietes gehört nicht zum Versorgungsgebiet unseres Unternehmens. Daher befinden sich keine Trinkwasserleitungen im Plangebiet, welche durch die Heidewasser GmbH unterhalten werden.

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG).
Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Herr Rahntzsch (Tel. 0391/28968198), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidewasser GmbH



Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste



Rainer Rahntzsch
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt

Geschäftsführerin
Claudia Neumann

Aufsichtsratsvorsitzender
Jens Hünerbein

Handelsregister
HRB 106448
Amtsgericht Stendal

Steuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEN1001







Heidewasser GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

Per Email an: g.kutzke@coswig-online.de
Stadt Coswig/Anhalt
Bauamt/Stadtplanung
Am Markt 1
06869 Coswig/Anhalt



Link zu heidewasser.de

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Mo + Mi 7–12 Uhr / 13–16 Uhr
Di + Do 7–12 Uhr / 13–17 Uhr
Freitag 7–13 Uhr

Servicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		TI-ra EDB1999	0391/28968-198	10.07.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ Stadt Coswig/Anhalt


Sehr geehrte Herr Kutzke,

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 03.11.2023 hat weiterhin Gültigkeit.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Rahntzsch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Heidewasser GmbH


Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste


Rainer Rahntzsch
Mitarbeiter Ingenieurdienste

Anlage: Stellungnahme vom 03.11.2023

Geschäftsführerin
Claudia Neumann

Aufsichtsratsvorsitzender
Jens Hünerbein

Handelsregister
HRB 106448
Amtsgericht Stendal

Steuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEM1001



Stellungnahme A17:

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH



Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH Postfach 10 01 13 · 06871 Lutherstadt Wittenberg

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP)
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße
Stadt Coswig / Anhalt
Vorabstimmung / Datensammlung (Scoping)

Sehr geehrter Herr Speer,
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem Vorhaben grundsätzlich zu. Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Änderungen gegenüber 2023.

Gas

Seitens der Gasabteilung gibt es keine Einwände, da kein Leitungsbestand im Baubereich vorhanden ist.

Strom

Es ist darauf zu achten, dass Bestandskabel (Flurstück 27 südlicher Bereich) nicht überbaut werden.

Im Zuge der Umsetzung des Projektes, können diese auf Kosten des Verursachers ggf. umverlegt werden.

Wittenberg-net

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, dann freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Leonel Fossy-Neudjou

i.A. Uwe Maibach

Datum
10.07.2025

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
TG/MAI/67(25)

Ihr Ansprechpartner
Uwe Maibach

Fon
03491 470-265

Fax
03491 470-264

E-Mail
uwe.maibach@
stadtwerke-wittenberg.de

**Stadtwerke Lutherstadt
Wittenberg GmbH**
Lucas-Cranach-Straße 22
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon 03491 470-0
Fax 03491 470-290
slw@stadtwerke-wittenberg.de
www.stadtwerke-wittenberg.de

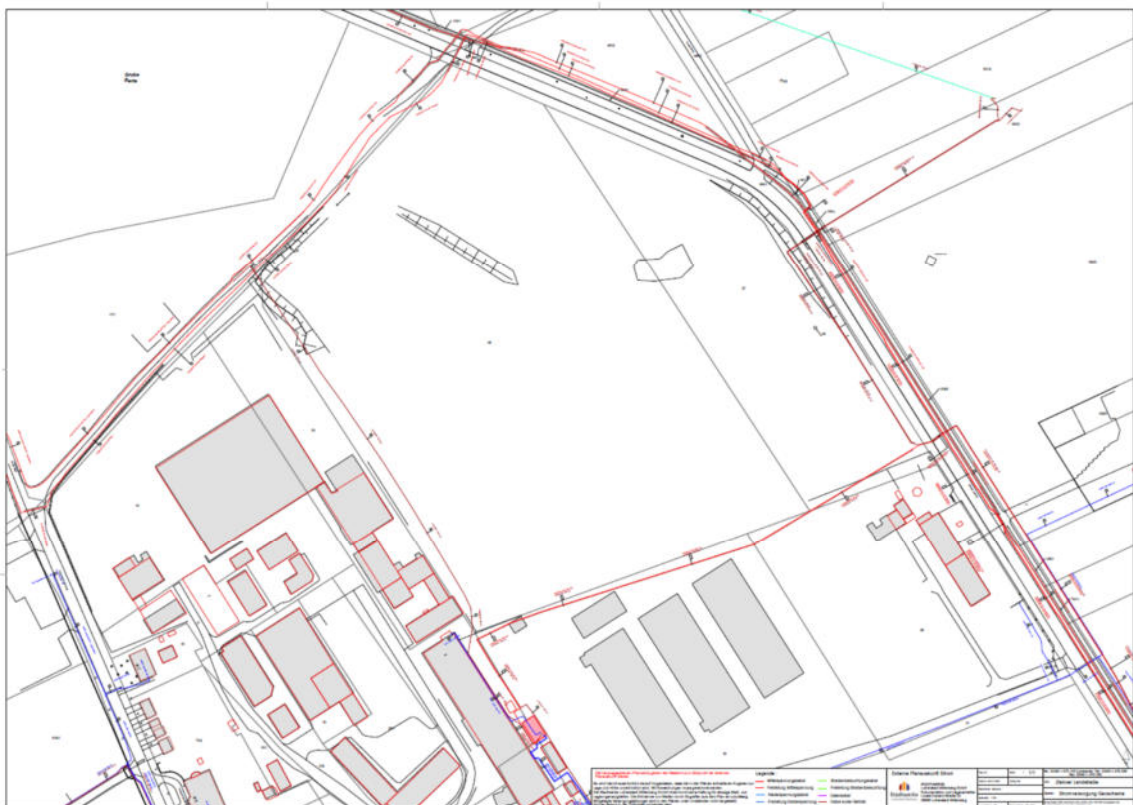
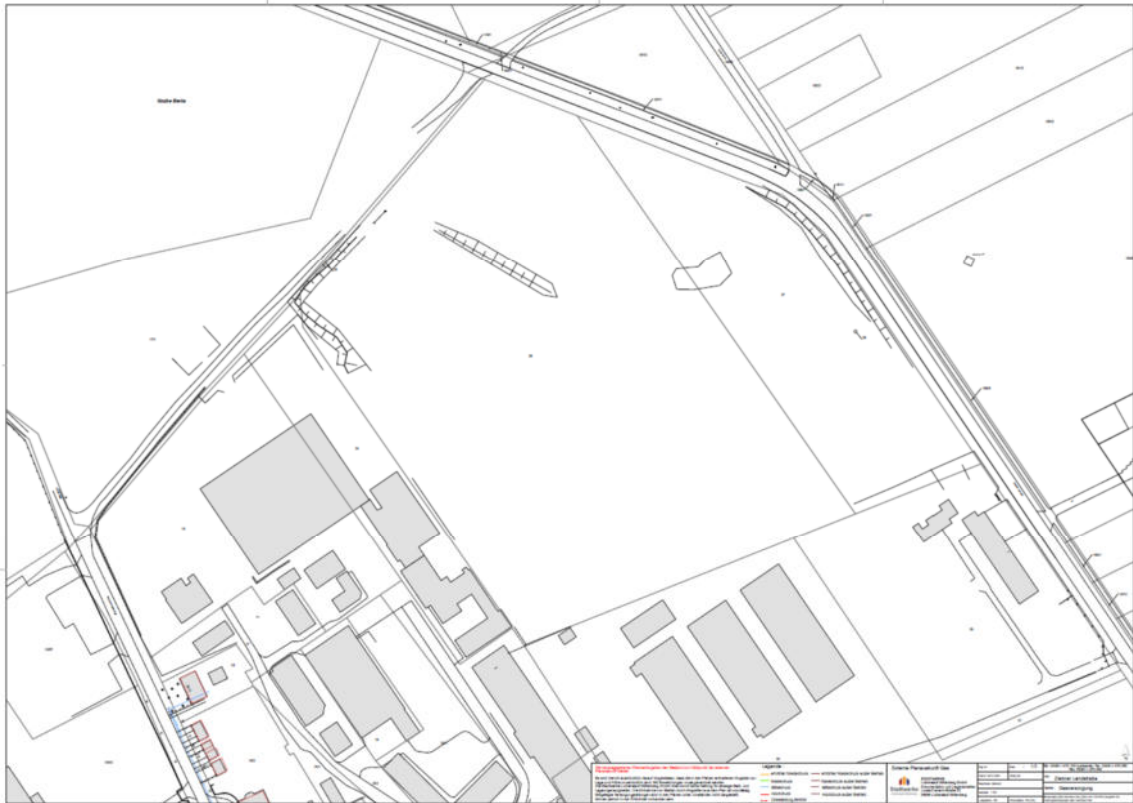
Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
IBAN DE22 8055 0101 0000 3052 00
BIC NOLADE21WBL
Gläubiger-ID DE87SLW00000030995

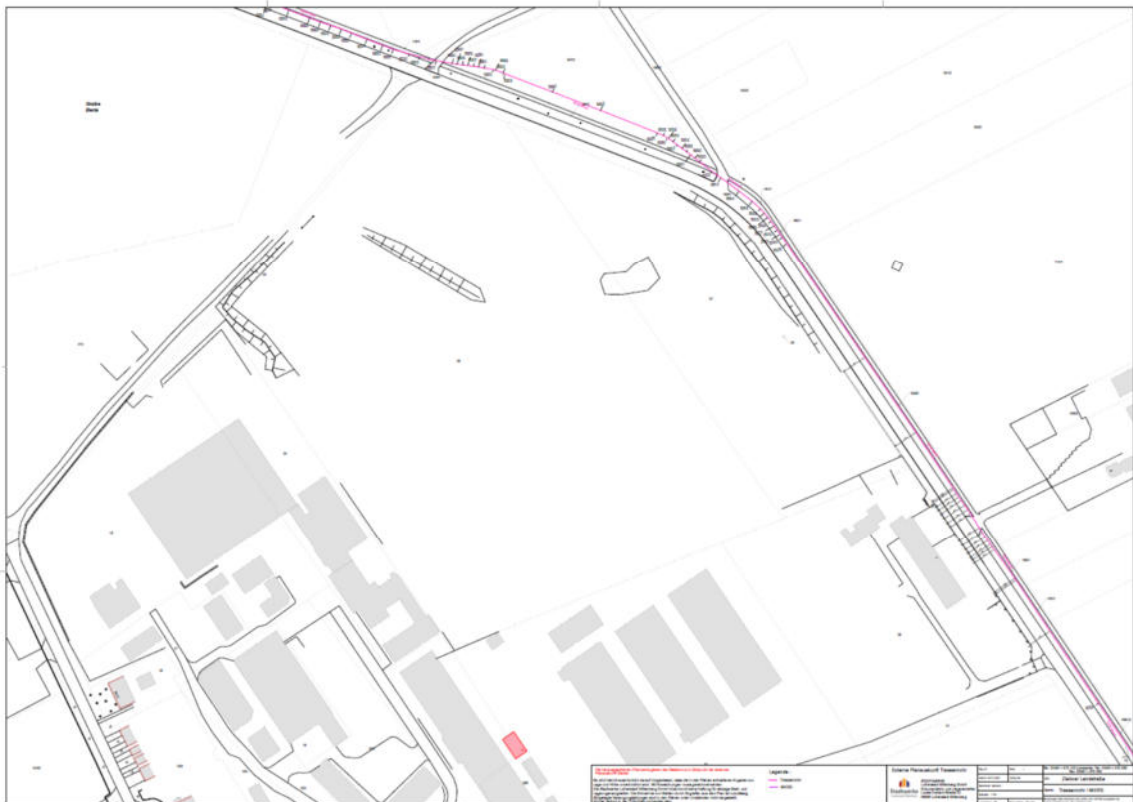
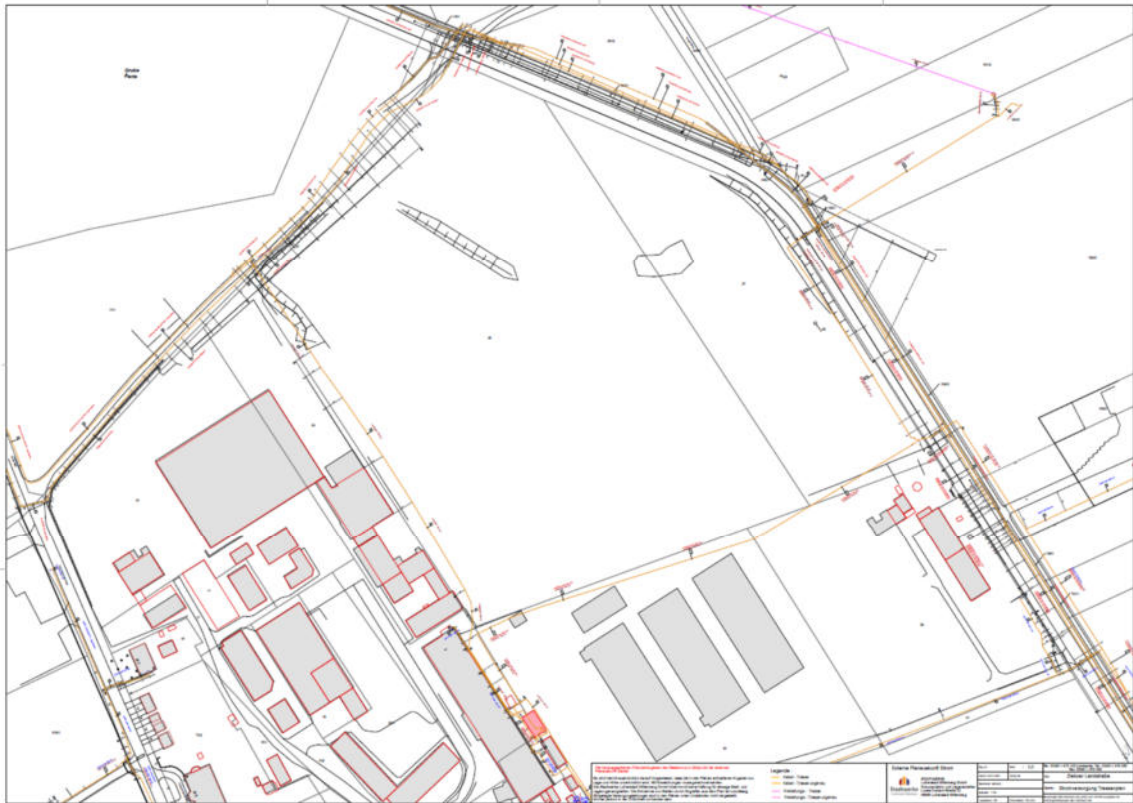
Geschäftsführer
Hans-Joachim Herrmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Torsten Zugehör

Amtsgericht Stendal, HRB 10638
Steuernummer 115/110/00248
USt-IdNr. DE 139824393



Hierzuliebe





Stellungnahme A18:

Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel

Sasho Mladenovski

Von: Verwaltung <verwaltung@uhv-nuthe-rossel.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 10:26
An: Frank Speer
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Speer,

im Vorhabengebiet bzw. im weiteren Umfeld befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Die Belange des Unterhaltungsverbandes werden durch die Planung nicht berührt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Anita Wurche

Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel
Körperschaft öffentlichen Rechts
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt OT Lindau
Tel.: 039246/553
Fax: 039246/62907
www.uhv-nuthe-rossel.de
Geschäftsführerin: A. Wurche
Verbandsvorsteher: K.-H. Schröter

Von: Frank Speer <frank.speer@planernetzwerk.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 09:40
An: verwaltung@uhv-nuthe-rossel.de
Betreff: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Coswig/Anhalt
Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“
Förmliche Beteiligung der Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Coswig/Anhalt und unter Berücksichtigung von § 4b BauGB erhalten Sie anbei die Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“.
Wir bitten Sie, sich als TöB im Rahmen Ihrer Funktionen zur Planung zu äußern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Frank Speer
M. Sc. Geographie

Stellungnahme A19:

Stadt Dessau-Roßlau

01. AUG. 2025

Stadt Dessau-Roßlau · Postfach 1425 · 06813 Dessau-Roßlau

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln

**Dessau
Roßlau**

Der
Oberbürgermeister

 2025

Aktenzeichen
61/2025/PE-Nr.61-1
Bei Antwort/Rückfragen
bitte stets angeben!

**Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“
Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Unterrichtung
der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir mit, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau als Nachbargemeinde und in der Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom Inhalt des Entwurfs des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ingolf Schmidt
Amtsleiter

**Amt für Wirtschaft und
Stadtplanung**

Sitz des Amtes
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Postanschrift
Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

Herr Arndt
Zi.: 116
Tel. 0340 204-1661
Fax 0340 204-2692961
E-Mail: Stadtplanung@dessau-
rosslau.de

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr
Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr
Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr
Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Sa* 08.00 – 12.00 Uhr
*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Bankverbindung

Stadtsparkasse Dessau
IBAN DE 62 8005 3572
0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE 82 8009 3574
0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 53ZZZ00000050425

Stellungnahme A20:

Gemeinde Wiesenburg

Sasho Mladenovski

Von: Gordon Kutzke <g.kutzke@coswig-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 07:43
An: Frank Speer
Betreff: WG: B-Plan Nr. 42 - Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße

Von: Gobel Anja <gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de>
Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 12:01
An: 'g.kutzke@coswig-online.de' <g.kutzke@coswig-online.de>
Betreff: B-Plan Nr. 42 - Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße

Sehr geehrte/r Frau/Herr Kutzke,

wir bedanken uns für die Unterrichtung zur unten genannten Planung. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sieht ihre Belange aktuell nicht berührt und hat keine weiteren Anmerkungen dazu.

Weiterhin wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Gobel
Sachbearbeiterin Bauamt
Bauleitplanung, Wohnungsverwaltung, Widersprüche



Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Tel: +49 (0)33849/798-43
Fax: +49 (0)33849/798-55
Email: gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de
Web: <https://www.wiesenburgmark.de>



Visitenkarte



Stellungnahmen der Kategorie B

Die folgenden Behörden und Nachbargemeinden gaben eine Stellungnahme ab und äußerten **Bedenken und Anregungen** zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohnprojekt "Am Rodeland" i. d. F. vom 21.08.2023:

Nr.	Behörden und Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
B1	Landkreis Wittenberg	01.08.2025
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	24.07.2025
B3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	31.07.2025
B4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung	24.07.2025
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	06.08.2025

Stellungnahmen der Kategorie C

Die Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ i. d. F. vom 16.04.2025 erfolgte im Zeitraum vom 17.07.2025 bis einschließlich 20.08.2025. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom
C1	---	/

Abwägungsempfehlung der Stellungnahmen der Kategorie B

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit sind im Folgenden entsprechend der oben ersichtlichen Nummer aufgelistet und entsprechend berücksichtigt worden.

Zudem sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen je Stellungnahme fortlaufend durchnummeriert. Weiterhin sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, den unter der entsprechenden durchnummerierten Nummer ersichtlichen Abwägungsvorschlägen gegenübergestellt.

Werden im Laufe der Besprechung zu den Abwägungsempfehlungen Ergänzungen fällig, sind diese protokollarisch zu ergänzen.

Stellungnahme B1:

Landkreis Wittenberg



Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Der Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Datum Ihres Schreibens
03.07.2025

Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung Bereich Städtebau

Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
 Frau Kohl
Zimmer-Nr.: A2-17
 03491 806-2822
 03491 806-2891
 E-Mail bitte nur nach erfolgter Abstimmung
und nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
 Sprechzeiten

Di 8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Do 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

USt-IdNr.: DE237927434

Mein Zeichen: **63-01994-2025-40**
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01. August 2025

Vorhaben eingegangen am: 07.07.2025
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42 Sondergebiet ca. 5,2 ha
"Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"
Entwurf vom 16.04.2025
hier: Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 2 i. V. m. §4a Abs. 2 BauGB
externe Ausgleichsmaßnahmen Gemarkung Serno Flur 7 Fl-st. 1
Grundstück: Coswig (Anhalt), Ziekoer Landstraße
Gemarkung: Coswig Coswig Coswig
Flur: 23 23 23
Flurstück: 26 27 28

Antragsteller
Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Bauleitplanung der Gemeinde Coswig (Anhalt)

Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“
Entwurf in der Fassung vom 16.04.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Die **FD Bauordnung und Regionalentwicklung - Abt. Raumordnung, Regionalplanung und -entwicklung und Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasserbehörde** haben gegenüber dem Vorentwurf keine geänderte Stellungnahme abgegeben und somit behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt:

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(1/16)	

Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Löschwasserversorgung

1

Der erforderliche Löschwasserbedarf wird nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der geplanten Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung für eine Löscheinheit von 2 h ist auf mind. 48 m³/h anzusetzen. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche sicherzustellen.

Die Positionierung der Entnahmestellen ist im Rahmen der Planung mit der Brandschutzbehörde abzustimmen. Von jedem Punkt der geplanten Gebiete sollte eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von nicht mehr als 1 km (gemessen in Luftlinie) erreichbar sein.

Zugang Solarfeld

Für die geplante Umzäunung ist eine Feuerwehrschießung oder ein Feuerwehrschießdepot vorzusehen. Die Bestellung des Schließzylinders erfolgt über den zuständigen Brandschutzprüfer (Herr Höhne, jens.hoehne@landkreis-wittenberg.de)

Schutzstreifen

Auf Grund der Gefahr eines Brandüberschlags zwischen Solaranlage und der Umgebung ist ein Schutzstreifen einzuhalten. Der Schutzstreifen ist so anzulegen, dass er durch geländefähige Feuerwehrfahrzeuge befahrbar ist. Dies ist notwendig um wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen. Die Ausführung des Schutzstreifens ist im Rahmen der Planung mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

Feuerwehrplan

Es ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan + Textteil ausreichend) zu erstellen. Vor Ausfertigung ist der Feuerwehrplan mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen (Herr Wolf, michael.wolf@landkreis-wittenberg.de).

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Wolf: Tel.-Nr. WB/806 – 3132

Rechtliche Grundlagen:

§ 14 (1) Bauordnung Sachsen-Anhalt
§ 2 (2) Ziff. 1 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt
§ 18 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt
§ 6 Waldbrandschutzverordnung Sachsen-Anhalt
Arbeitsblatt W 405 des DVGW

Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Immissionsschutz

2

Ziel der Planung ist die Umsetzung einer Fläche zur Nutzung für Photovoltaik. Auf der Fläche soll großflächig Freiflächenphotovoltaik aufgebaut und betrieben werden. In der Begründung zum Vorhaben werden Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter nach gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG z. B. durch Blendwirkung **nur unzureichend betrachtet und erläutert**. Zwar wird auf die Stellungnahme vom 02.06.2023 verwiesen, immissionsschutzfachliche Belange finden hier allerdings keinen Niederschlag.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Elektroerdkabeln, Wechselrichter- und Transformatorenstationen handelt es sich i. d. R. um Niederfrequenzanlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind und in den Anwendungsbereich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) fallen. Mit dem Betrieb der PV-Anlage sind Reflexionen der Module und Geräusche durch Wechselrichter, Speicher und Trafo zu erwarten. Besondere Beachtung hinsichtlich möglicher Blendwirkungen gilt Immissionsorten, die in einer Entfernung von weniger als 100 m liegen. Die Entfernung zur nächst gelegene Wohnbebauung ist in der Beschreibung nicht definiert.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter, Speicher und der Trafostationen zu erwarten.

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg (2/16)	
1	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Erarbeitung eines Feuerwehrplanes ist im Rahmen der Umsetzung und in Absprache mit der Brandschutzbehörde beabsichtigt. Die Erreichbarkeit des Areals als auch des vorgesehenen Löschwasserreservoirs sind über die allgemeine verkehrliche Erschließung des Areals zu realisieren.</p> <p>Der entsprechende Feuerwehrplan ist in Erarbeitung und in Abstimmung mit der Kommune zu erstellen. Grundsätzlich ist die gesicherte Löschwasserversorgung und die Zugänglichkeit im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen. Vorhaltebereiche für die Befahrung und die Wasserhaltung sind in der Planzeichnung berücksichtigt. Im Rahmen der Hinweise wird ergänzend auf die notwendige Löschwassermenge eingegangen.</p>	Planzeichnung, Begründung
2	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Von einer konkreten Blendwirkung kann nur bedingt ausgegangen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlagen und Module werden höhenversetzt und bezogen auf die Landesstraße 121 von der Fahrbahn abgewandt errichtet. Zwischen Straßentrasse und PV-Modulen werden zudem die im Anbauverbot befindlichen Grünstrukturen weitestgehend erhalten (ein Eingriff ist dort nicht beabsichtigt, und damit auch wirtschaftlich nicht sinnvoll). Es ist davon auszugehen, dass die Landesstraße 121 sowohl durch die Wallstruktur zwischen Straße und Baufeld als auch den Höhenversatz von einer Blendwirkung nicht betroffen ist. 2. Die Errichtung der Modultische wird mit einer Neigung in Richtung Süden/Südwesten erfolgen und damit direkt straßenabgewandt (in Bezug auf die Landesstraße 121). Reflexionen in Richtung der Landesstraße sind auch in Verbindung mit Punkt 1 auszuschließen. 3. Die Oberflächenstruktur der Module (allgemein moderner Module, Stand der Technik) wird im Produktionsverfahren in reflexionsarmer (blendarmer) Bauweise hergestellt. Ein Nachweis dazu findet sich als technisches Beiblatt zur Anlage mit in den Anlagen zum Bebauungsplan. (Anlage Test Report for Yingli Energy Development Co. LTD) <p>Von anderweitig bedeutsamen Reflexionen in Richtung der Nachbarbebauung im Süden und Westen ist aufgrund der Bauungsstruktur (langgeschlossene Industriebauten/Hallen) nicht auszugehen.</p> <p>Geräusche von Wechselrichtern sind am Standort erwartbar, allerdings sind mögliche Immissionsorte die nächstgelegene Nachbarbebauung im Süden und Westen, welche sich wesentlich aus Gewebe und Industrienutzung darstellt. Die Nutzung des im Südosten angrenzenden Verwaltungskomplexes stellt sich augenscheinlich als tolerierte Kleingartennutzung / Wohnnutzung dar. Ein erhöhter Schutzanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.</p>	Begründung

zu 2

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter gem. § 1 (1) BImSchG und insbesondere des Schutzgutes Mensch/ menschliche Gesundheit den Belangen des Immissionsschutzes entsprochen wird und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen sind vornehmlich temporär. Während der Bautätigkeit zur Errichtung der Anlage ist mit Baulärm und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch den Einsatz von (Bau)Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Nachhaltige Beeinträchtigungen können jedoch ausgeschlossen werden. Lärm- und Schadstoffemissionen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Hinweise

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an der schützenswerten Nachbarschaft auftreten, werden Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten. Es sind blendarme Solarmodule zu verwenden, denn dann kann davon ausgegangen werden, dass von diesen Modulen ausgehende Reflexionen keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen werden.

Begründung:

Das o. g. Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftigen Anlage und unterliegt daher den Vorschriften der §§ 22 und 23 i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG.

Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 22 Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb ergeben sich aus den Regelungen der 26. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter gem. § 1 (1) BImSchG und insbesondere des Schutzgutes Mensch/ menschliche Gesundheit den Belangen des Immissionsschutzes entsprochen wird und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Melichar:

Tel.-Nr. WB/806 - 2953



2

**WO ZUKUNFT
GESCHICHTE HAT**

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(3/16)	

Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. untere Naturschutz und Forstbehörde

3

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum Thema Artenschutz Einwände gegen das Vorhaben. Hierbei beziehe ich mich auf die fachliche Bewertung durch das Landesamt für Umweltschutz vom 25.07.2025, da sich für die untere Naturschutzbehörde eine neue Daten- und Bewertungsgrundlage darstellt.

Nachforderungen:

Die Bewertung, die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für die Artengruppen Amphibien und Reptilien sind neu zu überarbeiten und zu bewerten. Die Reptilien sind auf eine geeignete und vorbereitete Fläche umzusetzen bzw. umzusiedeln.

Begründung:

Die Artengruppen Reptilien und Amphibien sind methodisch nicht vollständig untersucht worden. Weiterhin wurden aus den Kartierungsergebnisse unrealistische Schlüsse gezogen.

• Reptilien:

Die Kartierungen wurden zu spät begonnen. Die Schlingnattern wurden unzureichend untersucht, da keine Reptilienbretter ausgelegt wurden und keine ausreichende Anzahl an Kartierungsterminen vorgenommen wurde.

Weiterhin werden bei Reptilienkartierungen, die aus 4 bis 6 Kartierterminen bestehen, nie alle vorhandenen Tiere gesichtet und sind entsprechend der Habitatausstattung und der aktuellen Fachliteratur mit einem Faktor zu multiplizieren um eine Gesamtgröße der lokalen Population zu ermitteln. Für diese lokale Population ist dann ein Umsiedlungskonzept entsprechend der angehängten Stellungnahme des LAU vom 20.01.2023 zu erstellen und durchzuführen.

• Amphibien:

Die Kartierungen wurden zu spät begonnen. Ich verweise auf die Kartierungsergebnisse der Landesstraßenbaubehörde von 2006, s. fachliche Stellungnahme LAU. Da Amphibien standorttreue Tiere sind und in unmittelbarer Nähe Laichhabitats vorhanden sind, ist von Amphibienvorkommen und Wanderungsbewegungen über die Vorhabensfläche zu Landhabitats auszugehen. Es sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzaun, Bauzeitenregelung) und ggf. Ersatzmaßnahmen anzulegen.

Die nachgeforderten Unterlagen sind erforderlich, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern zu können.

Forstrechtliche Hinweise

Es ist begrüßenswert, dass der überwiegende Teil der Waldfläche aus der Planung herausgenommen und erhalten wird. Somit entfällt die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Für die verbleibende Restfläche ist trotzdem ein Antrag auf Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde des Landkreis Wittenberg mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Im Rahmen der Waldumwandlung werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die verlorene Waldfläche auszugleichen (Ersatzverhältnis mind. 1:2). Die Flächengröße wurde benannt, ist aber kartographisch nicht zu erkennen, hierfür ist ein Erstaufforstungsantrag bei der unteren Forstbehörde des Landkreis Wittenberg zu stellen. Wie bereits aus der Stellungnahme 2023 erläutert, der B-Plan kann erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen (Umwandlung § 8 LWaldG, Erstaufforstung § 9 LWaldG)

Die Einfriedung hat außerhalb der Waldfläche zu erfolgen. Dies ist im Plan eindeutig darzustellen.

Begründung:

Ein geringer Teil der Planungfläche ist eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche und somit gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG Wald im Sinne dieses Gesetzes. Die Abgrenzung der Waldfläche aus 2024 wird bestätigt.

Die Waldfläche muss für jedermann zur Erholungssuche gemäß § 22 LWaldG zugänglich und betretbar sein. Wald darf nicht gemäß § 30 LWaldG gesperrt werden.

Bei einer Entfernung des Baumbestandes für das Vorhaben ist dies eine Nutzungsänderung. Gemäß § 8 LWaldG darf Wald nur mit einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg (4/16)	
3	<p>Am 11.09.2025 erfolgte eine Beratung mit der Unteren Naturschutzbehörde Frau Winter. Eine Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurde in folgenden Punkten abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Ergänzung der Beschreibung der Erfassungsmethodik zu Brutvögeln und Reptilien. • Die Altnachweise von Erdkröte, Teichmolch, Knoblauchkröte, Kammolch, Gras- und Teichfrosch werden im Artenschutzfachbeitrages berücksichtigt und behandelt. • Im Artenschutzfachbeitrag wird festgelegt, dass eine zeitliche Staffelung der Bebauung erfolgen muss und das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen über mehrere Jahre hinweg stattfindet • Das Umsiedlungskonzept wird entsprechend dem Schreiben des LAU vom 20.01.2023 überarbeitet. • Im Bereich des zu optimierenden Zauneidechsenlebensraumes ist ein Feuchtbiotop anzulegen. <p>Der überarbeitete Artenschutzfachbeitrag wurde von Frau Winter am 29.09.2025 bestätigt, mit dem Hinweis noch zwei Punkte zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezeichnung „Amphibienschutzzaun“ ist in „Reptilienschutzzaun“ umzubenennen. • Die zu berücksichtigende Brutzeit der Vögel ist bei der Maßnahme V 2 auf Anfang März vorzuerlegen. <p>Beide Änderungen wurden daraufhin noch im Artenschutzfachbeitrag vorgenommen.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag
4	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die informelle Darstellung der potentiellen Fläche für die Waldumwandlung sowie die (deutlichere) Abgrenzung der potentiellen Erstaufforstungsfläche sind im Satzungsdokument hervorgehoben.</p> <p>Die Hinweise zum Waldumwandlungsverfahren sowie zur Einfriedung der baulichen Anlagen erfolgt als Nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung sowie in der Begründung.</p>	Planzeichnung; Begründung

Ist die Umwandlung dauerhaft so wird nach § 8 Abs. 2 LWaldG ein Ausgleich nötig. Dies sollte eine Erstaufforstung von Wald sein auf Flächen die zuvor noch nicht als Wald genutzt wurden (bspw. Acker). In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auch die Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder die Beräumung von Altlasten aus dem Wald anerkennen. Bei einer Erstaufforstung ist gemäß § 9 LWaldG eine Genehmigung durch die untere Forstbehörde notwendig. Ggf. kann die Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 1, Flur 7 in der Gemarkung Serno direkt angrenzend am Wald angrenzend genutzt werden. Handelt es sich bei der Umwandlung um eine temporäre Nutzungsänderung, so besteht auf der gleichen Fläche die Wiederaufforstungspflicht nach § 10 LWaldG. Eine Genehmigung nach § 8 LWaldG durch die untere Forstbehörde ist dennoch notwendig.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443 – 468
LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)

— Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Winter: Tel.-Nr. WB/806 - 2905

Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Bodenschutz und untere Abfallbehörde

Altlasten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Es liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor. Bei Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.

Bodenschutz:

— Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand August 2023).

5

— Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial konnte für den Planungsbereich keine Stufe ermittelt werden, da keine Daten der Bodenfunktionsbewertung vorliegen. Für die benötigten Bauflächen werden unversiegelte Flächen beansprucht. Auf den eigentlichen Flächen der PV- Module erfolgt keine Versiegelung, so dass Niederschläge fast vollständig versickern können und die Wasserbilanz hier nicht wesentlich verändert wird. Der Verlust der Bodenfunktion Naturnähe wird durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit beachtet.

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg	(5/16)
5	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Ausführungen des Umweltberichtes zu Bodeneingriffen werden entsprechend ergänzt. Die grünordnerischen Maßnahmen und Hinweise im Bebauungsplan decken die genannten Schwerpunkte zum Bodenschutz bereits ab.	Umweltbericht

zu 5

Zum Ausgleich des Verlustes der Bodenfunktionen werden folgende Maßnahmen (nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-Lau) und der dazugehörigen Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (Stand: April 2022)) empfohlen:

- Wiederverwendung des Bodenmaterials (Oberboden) am Eingriffsort
- Versiegelungsgrad so gering wie möglich halten
- Ausgleichsmaßnahmen, wie Baum-, Strauchpflanzungen
- Niederschlagswasser vor Ort versickern (vorrangig dezentrale Varianten, wie Graben- und Muldenversickerungen)
- dauerhafte Bodenbedeckung durch Einsaat und Anpflanzen

Hinweis:

Mutterboden, auch als Oberboden bezeichnet, ist der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens. Er ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Neben den mineralischen Hauptbestandteilen Feinsand, Schluff und Ton enthält er, im Gegensatz zu tiefer liegenden Bodenhorizonten, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und organischer Substanz (Humus) sowie eine große Menge an Bodenlebewesen. Der Humusanteil ist bei analytischer Untersuchung durch einen erhöhten TOC-Gehalt (>0,5 % TS) erkennbar.

Für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe oder Gemische (RC-Material, Bodenaushub mit/ohne Fremdbestandteile u.a. oder Gemische aus diesen) im Rahmen der Baumaßnahme (technisches Bauwerk) gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung. Wird Bodenmaterial in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut oder dient zur Herstellung einer solchen gelten die Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Abfallentsorgung:

Baustellenabfälle (z. B. Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Bauschutt), die bei den Bauarbeiten anfallen, sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. § 8 GewAbfV regelt die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einzelnen.

Bei dem Betrieb der Photovoltaikanlage fallen keine Abfälle an, daher sind keine zusätzlichen Hinweise erforderlich.

6

In den Unterlagen zum BBP wird mehrfach auf in dem Plangebiet befindliche Haufwerke eingegangen. Es wird beschrieben, dass sich auf dem Gelände wahrscheinlich eine Sandgrube befand. Außerdem soll um das Jahr 2010 es zu großflächigen Aufschüttungen und zur Errichtung von Wallanlagen gekommen sein.

Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind keine Abgrabungen, Verfüllungen und/oder Aufschüttungen in dem Bereich bekannt. Es ist jedoch auf den Luftbildern klar erkennbar, dass es Erdbewegungen auf den Flurstücken gab.

Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage sollen Haufwerke auf dem Gelände verwertet werden und ein Teilbereich der Wallanlage soll zurückgebaut werden.

In den Planunterlagen gibt es keine Erläuterungen zu dem Ist-Zustand. Es ist nicht klar, woher die Materialien, die zur Herstellung der Wallanlage und der Haufwerke genutzt wurden, stammen. Zudem werden keine Aussagen über die Beschaffenheit der Materialien und möglicher Schadstoffbelastungen getroffen.

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg	(6/16)
6	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Beprobung und der entsprechende Umgang mit vorgefunden Ablagerungen werden im Rahmen der Umsetzung vorgenommen. Zur Sicherung der Maßnahme wird der Durchführungsvertrag um den entsprechenden Punkt der Bodenbeprobung ergänzt. Damit erfolgt aus Sicht des Plangebers eine ausreichende Absicherung gegenüber dem Vorhabenträger und der Öffentlichkeit.</p> <p>Anzumerken sei, dass die entsprechende Aufforderung zur Beprobung und Entsorgung unabhängig, insbesondere nach Kenntnisaufnahme, durch die Bodenschutzbehörde verordnet werden kann.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die grundsätzliche Nutzung des Areals im Sinne des Bebauungsplanes vollziehbar ist, da keine besonderen Einschränkungen – auch bei positiver Beprobung der genannten Ablagerungen auf bspw. gesundheitsgefährdende Stoffe, zu erwarten sind.</p> <p>Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine stichprobenartige Beprobung auf Schwermetalle veranlasst. Das Ergebnis für alle beprobten Metalle ist unauffällig. Das Protokoll liegt dem Verfahren als Anlage bei (Anlage Prüfbericht Checknatura Reblu GmbH für die Proben 4 und 6).</p> <p>Der Hinweis zur Beprobung wird auf der Planzeichnung übernommen.</p>	Planzeichnung; Umweltbericht

zu 6

In den Planunterlagen müssen Angaben zu dem IST-Zustand aufgenommen werden. Es ist mit Hilfe von Untersuchungen zu ermitteln, welche Materialien damals auf dem Gelände abgelagert wurden. Außerdem ist ein Verwertungs-/Beseitigungskonzept der Materialien vorzulegen. Die auf dem Gelände befindlichen Haufwerke und Wallanlagen dürfen nur nach Zustimmung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf dem Gelände verwertet werden. Dafür sind Analysen nach den Vorsorgewerten der BBodSchV vorzulegen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Lehmann: Tel.-Nr. WB/806 – 2943

Rechtsgrundlagen	
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BBodSchV	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
KrWG	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
GewAbfV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änderung der ErsatzbaustoffV und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBl. I Nr. 186)
ErsatzbaustoffV	Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg Nr. 28 am 20.12.2014) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 22.12.2018, S. 3)
Satzung LK WB	

Bauordnung & Regionalentwicklung - Abt. Städtebau

7

Hinweise zur Planurkunde:

Auf der Planzeichnung fehlt die **Präambel**.

Ferner sind die **Verfahrensvermerke** an das entsprechend gewählte Verfahren anzupassen bzw. dahingehend zu vervollständigen, dass neben der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) der Begründung mit Umweltbericht auch der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) mit aufgeführt wird.

Die **textlichen Festsetzungen** sind mit der jeweiligen Rechtsgrundlage genau anzugeben. (BauGB + BauNVO mit Absatz und ggf. Nr.)

Da es sich hier um ein Planverfahren nach § 12 Abs. 3a BauGB handelt, sollte auf der Planzeichnung das bedingte Baurecht mit aufgenommen werden, da hier nur die festgesetzte Nutzung, entsprechend des erforderlichen Durchführungsvertrages, zulässig ist. Ferner sollte vermerkt werden, dass zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) gehört. Sollte beabsichtigt werden, die Möglichkeit einer Änderung einzuräumen, sollte dies mit angegeben werden. Es ist zudem anzuführen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Das Planzeichen „Fläche für Wald“ ist mit der Farbe Blau, unter der Planzeichenerklärung, dargestellt und ist gemäß der Anlage zur PlanZV darzustellen.

Die vorgesehene Fläche für das **Geh- Fahr- und Leitungsrecht** ist auf der Planzeichnung kaum erkennbar und entsprechend deutlicher darzustellen.

Auf der Planzeichnung wurde eine Fläche, welche von der Bebauung freizuhalten ist gem. **Nr. 15.8** der Anlage zur PlanZV, festgesetzt. Hierfür ist auch das entsprechende Planzeichen, unter der Planzeichenerklärung, mit aufzunehmen.

Festgesetzte Flächen zum **Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** stehen baulichen Anlagen nicht zur Verfügung und sind demzufolge ausschließlich an die festgesetzte Zweckbestimmung gebunden. Demzufolge sind diese Flächen aus der überbaubaren Grundstück-

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg	(7/16)
7	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke samt Präambel sind im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung und nach abschließender Kenntnis des Verfahrensablaufs noch einmal überarbeitet worden. Üblicherweise sind diese auch erst zu diesem Zeitpunkt sicher dokumentierbar, da ein Muster-Verfahrensablauf nur in den seltensten Fällen vorkommt und nachweisbar ist.</p> <p>Die Ergänzung der erwähnten Planunterlagen durch einen Teil D: Vorhaben- und Erschließungsplan ist erfolgt.</p> <p>Die Darstellung der Flächen für Wald wurde korrigiert.</p> <p>Die Darstellungsform für das Geh- und Fahrrecht entspricht der üblichen maßstabsbezogenen Form und wird beibehalten.</p> <p>Die Legende wurde um das Planzeichen 15.8 ergänzt.</p> <p>Festgesetzte Flächen im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB schließen eine Überbauung zwar aus, nicht aber ihre definierte Lage im Baugebiet. Im Plangebiet ist keine Flächenmaßnahme im genannten Sinne innerhalb der zur Überbauung vorgesehenen Bereiche (Baugrenze) definiert.</p> <p>Die (zeichnerische) Definition der Baugebietsfläche regelt nicht allein oder unabhängig deren Bebauungs- bzw. Nutzungsmöglichkeit.</p>	Planzeichnung, Begründung

zu 7

fläche rauszunehmen und entsprechend mit Grün dunkel gem. der Anlage zur PlanZV Nr. 13ff darzustellen.

Ob die **Kartengrundlage** den gesetzlichen Anforderungen entspricht ist fraglich, da keine Vervielfältigungserlaubnis des LVermGeo fehlt.

Hinweis zur „Vorhabenplan“

Dieser Plan sollte, um Missverständnisse zu vermeiden, als „Teil C Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ benannt werden.

Ferner sollte dieser Plan eine kurze Vorhabenbeschreibung sowie einen Ausfertigungsvermerk beinhalten, da dieser Bestandteil des gewählten Planverfahren ist.

Hinsichtlich der festgesetzten Höhen, wäre es hier angebracht einen Systemschnitt mit auf den Plan darzustellen.

Hinweis zur Begründung

Wie bereits im Vorentwurf angeführt, entspricht die Begründung nicht den Anforderungen nach § 2a BauGB und sollte zwingend dahingehend detaillierter Ausformuliert werden. Das Erfordernis der frühzeitigen Aufstellung kann der Begründung nicht entnommen werden. Hierzu verweise ich auch auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 11.06.2025.

Ferner wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Coswig über einen Flächennutzungsplan mit Planstand Vorentwurf verfügt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Diesbezüglich ist der aktuelle Stand bei der Gemeinde Coswig zu erfragen und entsprechend in die Begründung mit aufzunehmen.

allgemeiner Hinweis:

Auf der Planzeichnung wurde eine GRZ von 0,5 für die Sondergebiete 1 bis 4 festgesetzt. Augenscheinlich, wenn man sich die geplante Belegung der Planzeichnung des Teil C anschaut, nicht eingehalten wird bzw. werden kann.

Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wurde ausgeschlossen. Demzufolge fließen alle baulichen Anlagen, Nebenanlagen aber auch befestigte Flächen und Wege, mit in die Berechnung ein. Eine entsprechende Prüfung der Festsetzungen in Verbindung mit der geplanten Anlage wird dringend empfohlen.

Seitens des Fachdienstes **Mobilität und Kreisstraßen** lag bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme vor.

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Häuser
Fachdienstleiter

Anlagen

Fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz zum Bebauungsplan Nr. 42 "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig (Anhalt)

Fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Antrag Waldumwandlung

Antrag Erstaufforstung

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg	(8/16)
Zu 7	<p>Die Kartengrundlage und deren Quellenverweis wurde aktualisiert und entspricht den üblichen und auch durch das LVerGeo bestimmten Nutzungsrichtlinien.</p> <p>Der § 12 BauGB sieht keine vereinheitlichte Form eines „Vorhaben- und Erschließungsplanes“ vor.</p> <p>Auch eine „Vorhabenbeschreibung“ auf einem „Vorhabenplan“ ist nicht vorgesehen – hierfür existiert die (auch im Verfahren nach § 12 BauGB) zu erstellende Begründung. Einer Vorhabenbeschreibung auf der Vorhabenplanung ist nicht beabsichtigt und aus Sicht des Plangebers auch nicht zielführend, da die Planung inhaltlich auch ohne weitergehende Beschreibung „überschaubar“ ist.</p> <p>Gleiches gilt für einen Systemschnitt, da auch durch diesen kein informeller Mehrwert generiert würde.</p> <p>Ein Ausfertigungsvermerk ist für den beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan nicht notwendig, da dieser Teil der Satzungsurkunde wird und somit auch durch dessen Ausfertigungsvermerk bestätigt wird.</p> <p>Die Begründung wird in Bezug auf die Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan angepasst. Eine Berücksichtigung des mglw. im Verfahren zur Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes kann nur bedingt erfolgen, da dieser (auch als Vorentwurf) eben nicht wirksam ist. Das Verfahren zur Aufstellung eines FNP ruht.</p> <p>Ein Verweis auf die entsprechende Berücksichtigung der beplanten Fläche als Sonderbaufläche „PV“ für einen zu erarbeitenden Entwurfsstand des FNP wird in die Begründung integriert.</p> <p>Die ausgewiesene GRZ mag augenscheinlich unzureichend sein, sie erfüllt jedoch die Anforderungen an das Planungsziel (siehe auch Flächenbilanz Umweltbericht).</p> <p>Im Sinne einer Verdeutlichung der Überbaubarkeit wurde auf die Bezeichnung einzelner Baugebiete verzichtet und stattdessen auf Teilbereiche im Baugebiet verwiesen, so dass die Definition der GRZ in Bezug auf das (nunmehr faktisch eine) Baugebiet deutlicher hervorgeht.</p>	



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Landkreis Wittenberg
Untere Naturschutzbehörde
SB Arten- und Gebietsschutz
z. Hd. Nadja Winter & Britta Leschinger
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Abteilung 4 - Naturschutz

Versand per E-Mail

Fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz zum Bebauungsplan Nr. 42 "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig (Anhalt)

Datum:
25.07.2025

Mein Zeichen:
41.14a

Bearbeitet von:
Marcel Seyring

Tel.: 0345 5704-561
E-Mail: marcel.seyring@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Winter,
sehr geehrte Frau Leschinger,

im Rahmen der Förmlichen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig (<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Coswig/beteiligung/themen/1001777>) erhalten sie anbei eine fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) mit der Bitte um Berücksichtigung im Verfahren.

Fachliche Einschätzung Amphibien

Bei der im o. g. Verfahren beplanten Fläche handelt es sich um eine sehr strukturreiche Brache im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald. Benachbart befinden sich eine alte aufgelassene Sandgrube, mehrere Kleingewässer und größere Gewässer, für die Vorkommen von Amphibien in den LAU-Datenbanken belegt sind. Aufgrund der Lage und Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche u. a. als Landlebensraum (Sommer- ggf. auch Winterlebensraum) durch Amphibien genutzt wird. Geeignete Untersuchungen mit entsprechender Standardmethodik zu dieser Gruppe fanden den Unterlagen zu Folge nicht statt. Die kombinierten Begehungen zu Reptilien/Amphibien beginnend im Mai können nicht als solche bewertet werden. Eine Untersuchung der Vorhabensfläche zur Nutzung durch Amphibien (Landlebensräume) erfolgte ebenfalls nicht. Das potenziell betroffene Artenspektrum umfasst nach Einschätzung des LAU folgende Arten: Erdkröte, Teichmolch, Knoblauchkröte, Kammolch, Grasfrosch und Teichfrosch. Ich verweise darüber hinaus auf Ergebnisse der Landesstraßenbaubehörde, die für den unmittelbar benachbarten Bereich

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Abwägung		Bezug
B1-1	<p>Landkreis Wittenberg (9/16)</p> <p>Hinweis: Das Landesamt für Umweltschutz stellt keinen TöB im planungsrechtlichen Sinne dar, siehe dazu auch</p> <p><i>Erlass zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</i></p> <p>Zum näheren Verständnis der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg sei die inoffizielle Anfrage/Stellungnahme des LfU, auf deren Einschätzungen sich die Stellungnahme der uNB des LK wesentlich beruft, mit beigefügt.</p> <p>Anzumerken sei auch, dass die Stellungnahme selbst bereits durch die Stellungnahme des Landkreises einer offiziellen Vorabwägung unterzogen wurde und damit aus Sicht des Bauleitverfahrens nicht von Bedeutung ist (siehe Stellungnahme uNB).</p> <p>Sie dient lediglich dem besseren Verständnis.</p> <p>(Die Stellungnahme des LfU konnte erst auf klärende Nachfrage vorgelegt werden.)</p>	

der Fläche im Rahmen der Planungen zur OU Coswig-Griebo im Jahr 2006 Wanderungsbewegungen von Kammolch, Knoblauchkröte, Teichmolch und Erdkröte zwischen der Vorhabensfläche und den westlich davon liegenden Waldhabitaten festgestellt hat. Diese Ergebnisse bestätigen die o. a. Bewertung zur potenziellen Nutzung der Fläche durch Amphibien. Maßnahmen zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung/Tötung von Amphibien konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen. Lediglich Maßnahme V10 (ökologische Begleitung) adressiert auch die Artengruppe Amphibien. Die Festlegungen innerhalb dieser Maßnahme („Weiterhin ist es Aufgabe der ökologischen Baubegleitung auf weitere streng geschützte Tierarten [insbesondere Schlingnatter und Artgruppe Amphibien] und europäische Vogelarten [insbesondere auch Uferschwalben] zu achten und bei einem Auffinden derselben in Abstimmung mit der UNB entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und so ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.“) sind nach Einschätzung des LAU aber nicht geeignet, die potenziellen Verletzungen/Tötungen während der Bauphase zu vermeiden. Hierzu bedürfte es deutlich detailreicherer und wirksamerer Festlegungen der üblichen Standardmaßnahmen. Gegebenenfalls könnten unvermeidbare Beeinträchtigungen von Amphibien auch ergänzend durch die gezielte Anlage und Verbesserung von Reproduktionshabitaten in Solarparknähe kompensiert werden.

Fachliche Einschätzung Reptilien

Die Fläche befindet sich in einem Schwerpunktgebiet der Schlingnatter in Sachsen-Anhalt, in dem grundsätzlich an allen Waldrändern und auf Bracheflächen mit Vorkommen der Art gerechnet werden muss. Die Vorhabensfläche ist nach Sichtung der Luftbilder und Fotos in den Planunterlagen als optimales Habitat für die Art zu bewerten, was auch in Bezug auf die Zauneidechse gilt. Im Rahmen der Planungen erfolgten den Unterlagen zu Folge zwar Untersuchungen zur Besiedelung der Fläche durch Reptilien. Die Methodik dieser Untersuchungen entsprach jedoch nicht der empfohlenen Standardmethodik für die Erfassung von Zauneidechsen. Hierzu erfolgten die Begehungen zu spät im Jahr. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle besiedelten Bereiche identifiziert wurden und keine repräsentativen Daten zur Populationsgröße vorliegen. Die Verteilung der Funde im Gutachten signalisiert aber, dass die gesamte Fläche (ausgenommen dichte Dominanzbestände von Gehölzen) von der Art besiedelt ist. Für derartige Flächen ist in Sachsen-Anhalt mit Besiedlungsdichten zwischen 100 und 250 subadulten/adulten Tieren je Hektar zu rechnen. Dieser Ansatz sollte auch zur Herleitung weiterer Maßnahmen (Vermeidung/CEF) herangezogen werden. Maßnahmen zur Vermeidung (fachgerechte Umsiedlung entsprechend den aktuellen Empfehlungen des LAU, siehe Anlage) sollten vollflächig zur Umsetzung kommen und benötigen mindestens eine vollständige Vegetationsperiode. In Bezug auf die Schlingnatter wird in den Unterlagen erwähnt, dass Sichtungen der Art nicht vorliegen. Hierzu ist anzumerken, dass im Rahmen der Planungen offenbar auch keine geeigneten Untersuchungen zur Erfassung der Art stattfanden. Hierzu wären mindestens 10 vollflächige Begehungen der Fläche im Zeitraum Anfang April bis Ende September nötig. Zudem wäre für eine derartige Erfassung zwingend der Einsatz zahlreicher künstlicher Verstecke (Ansatz 20 KV/ha), die regelmäßig kontrolliert werden, notwendig, um eine akzeptable Nachweissicherheit zu gewährleisten.

Nach Einschätzung des LAU ist auf dieser Fläche aufgrund ihrer Habitatausstattung und der Nähe zu bekannten Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Besiedlung durch die Schlingnatter auszugehen. Den Ausführungen im ASB, dass „eine Betroffenheit im Ergebnis der Bestandsaufnahmen [sich] nicht ableiten lässt.“, kann das LAU vor diesem Hintergrund fachlich nicht folgen. Nach Einschätzung des LAU ist auch für diese Art eine fachgerechte Umsiedlung analog zur Zauneidechse notwendig, um baubedingte Beeinträchtigungen und das Eintreten von

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(10/16)	

Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierzu ist anzumerken, dass diese in allen relevanten Bereichen erfolgen müsste, die baubedingt beansprucht werden (Befahrung, Rammung, Aufständigung, Kabelkanäle, Lagerflächen etc.). Im Regelfall betrifft das die gesamte Solarparkfläche.

Den Bewertungen in Bezug auf den dauerhaften Lebensraumverlust von Reptilien stimmt das LAU fachlich nicht zu. Im ASB wird davon ausgegangen, dass ein solcher nicht eintritt, da nach Errichtung des Solarparks der Zauneidechsenlebensraum wieder (wie zuvor) existiert. Diesbezüglich kommt das LAU zu einer deutlich abweichenden Facheinschätzung. Mit dem Bau und der fortlaufenden Pflege der Flächen kommt es zu einer erheblichen Veränderung des Besonnungsregimes auf großen Flächenanteilen, zu mikroklimatischen Veränderungen, zum großflächigen Verlust von Sonderstrukturen, zur Umwandlung einer filzreichen Ruderalvegetation sowie zu einer Homogenisierung der Oberflächenvegetation (regelmäßig gemähtes Grünland). Dies führt ohne Zweifel gegenüber dem IST-Zustand zu einer erheblichen Verschlechterung und auf großen Flächenanteilen zu einem Totalverlust der Lebensräume von Schlingnatter und Zauneidechse. Nach Einschätzung des LAU ist dadurch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt und es bedarf einer adäquaten Ausgleichs- und Ersatzfläche, die dauerhaft vorgehalten und entsprechend gepflegt wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch für die Umsiedlung solch großer Reptilienpopulationen (worst-case: ca. 400-1.000 Individuen) ohnehin eine geeignete (Größe, Habitatausstattung, Nahrungsangebot) Aussetzungsfläche eingerichtet und vorgehalten werden muss. Das in den Unterlagen skizzierte zeitweise Umsetzen der gesamten Populationen auf eine deutlich kleinere und bereits besiedelte Nachbarfläche ist hingegen nicht möglich und nach Einschätzung des LAU selbst verbotsauslösend, da diese Fläche weder das für die vielen Individuen benötigte Nahrungsangebot, noch ausreichend Habitatrequisiten und Reviere bieten kann und in Folge mit einer erheblichen Mortalität von Tieren zu rechnen ist. Das vorgeschlagene Vorgehen weicht dabei auch erheblich von der guten fachlichen Praxis bei derartigen Fallkonstellationen ab.

Fazit

Nach Einschätzung des LAU ergibt sich in Bezug auf die artenschutzfachlichen Ausführungen und Festlegungen zu Amphibien und Reptilien in den Planunterlagen ein erheblicher Nachbesserungsbedarf, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an ein solches Vorhaben gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung geeigneter (und ausreichend detaillierter) Vermeidungsmaßnahmen (baubedingte Verletzung/Tötung) sowie ausreichend dimensionierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den dauerhaften Lebensraumverlust adäquat ausgleichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marcel Seyring

Anlagen:

- Fachliche Empfehlungen des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(11/16)	



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 4
Naturschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung
z. Hd. Stephan Fiedler
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Versand erfolgt per e-Mail

Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), 20.01.2023

Mein Zeichen:
43.151

Bearbeitet von:
Marcel Seyring

Tel.: (03 45) - 57 04 561
E-Mail: marcel.seyring@
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Fiedler,

Sie baten um eine Einschätzung zu den fachlichen Anforderungen bei der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Sachsen-Anhalt.

Nachfolgend erhalten Sie eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu o.g. Fragestellung:

Die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird regelmäßig im Vorfeld der Baufeldfreimachung bei Eingriffsvorhaben durchgeführt, um das Auslösen des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden und eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das Tötungsverbot geht i.d.R. einher mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches hier jedoch nicht näher betrachtet wird. Bezüglich der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse ergeben sich hohe fachliche Hürden. Grundsätzlich sollte eine Beeinträchtigung von Populationen und Individuen der Art durch eine fachlich fundierte Planung vermieden werden. Die Umsiedlung von Populationen sollte dabei immer als Ultima Ratio betrachtet werden und nur bei unvermeidbaren Eingriffen in Zauneidechsenlebensräumen erfolgen (vgl. RUNGE et al. 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014).

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Zauneidechsenumsiedlung ist das Vorhandensein einer geeigneten Aussetzungsfläche, auf die die gefangenen Tiere umgesiedelt werden können. Diesbezüglich geben SCHNEEWEIß et al. (2014) detaillierte fachliche Vor-

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 605
www.lau.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Abwägung		Bezug
B1	Landkreis Wittenberg (12/16)	
	<p>Hinweis: Das Landesamt für Umweltschutz stellt keinen TöB im planungsrechtlichen Sinne dar, siehe dazu auch</p> <p><i>Erlass zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</i></p> <p>Zum näheren Verständnis der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg sei die inoffizielle Anfrage/Stellungnahme des LfU, auf deren Einschätzungen sich die Stellungnahme der uNB des LK wesentlich beruft, mit beigefügt.</p> <p>Anzumerken sei auch, dass die Stellungnahme selbst bereits durch die Stellungnahme des Landkreises einer offiziellen Vorabwägung unterzogen wurde und damit aus Sicht des Bauleitverfahrens nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Sie dient lediglich dem besseren Verständnis.</p> <p>(Die Stellungnahme des LfU konnte erst auf klärende Nachfrage vorgelegt werden und war zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung unbekannt.)</p>	

LAU (2023): Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

gaben, die nach Einschätzung des LAU auch in Sachsen-Anhalt als Maßstab zur Anwendung kommen sollten.

Bezüglich der eigentlichen Durchführung von Zauneidechsenumsiedlungen sind dem LAU keine einheitlichen, fachlichen und vor allem verbindlichen Vorgaben bekannt. Eine Landesvorgabe existiert zu diesem Themenkomplex bisher ebenfalls nicht.

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die artenschutzrechtliche Privilegierung in § 44 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG gilt nur für den Fall, dass die Beeinträchtigung nicht durch anerkannte Methoden vermeidbar ist.

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte. RUNGE et al. (2010) führen dazu aus:

„Die Umsiedlung selbst wird sich sicherlich über mehrere Aktivitätsperioden der Zauneidechsen erstrecken müssen, um ein möglichst vollständiges Abfangen zu ermöglichen. Daher ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der Maßnahme mehr als fünf Jahre vergehen können.“

Auch LAUFER (2014) hält den Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg für „sinnvoll“. SCHNEEWEIß et al. (2014), die sich grundsätzlich an den Vorgaben in BLANKE (2010) orientieren, gehen davon aus, dass das Abfangen bei sehr großen Vorkommen und in gut strukturierten Lebensräumen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geteilt. In weniger strukturierten Flächen mit kleineren Zauneidechsenpopulationen (z.B. Deichkörper, bewirtschaftete Grünlandflächen ohne Sonderstrukturen) kann eine Zauneidechsenpopulation nach Einschätzung des LAU in Ausnahmefällen auch innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesiedelt werden.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
 - Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
 - Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
 - Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)
- Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(13/16)	

LAU (2023): Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)

- Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
- Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
- Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
- mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
 - Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
 - die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
 - Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
 - Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
 - Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)
- saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:
 - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
 - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
 - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
 - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
 - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
 - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

Die o.a. Vorgaben resultieren aus der Biologie der Zauneidechse (vgl. BLANKE 2010) und den Erfahrungen des LAU mit Umsiedlungen dieser Art im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Die Anzahl der Fangtermine ergibt sich vor allem daraus, dass Individuen der Zauneidechse oft nur an wenigen Tagen im Jahr beobachtet werden können und immer nur ein kleiner Teil einer Population gleichzeitig aktiv ist (vgl. BLANKE 2006, BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014) und demzufolge gefangen werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann. Die Anzahl der Termine ist daher einzelfallspezifisch anhand der dokumentierten Ergebnisse (s.o.) durch einen Artexperten zu ermitteln. Das zwischenzeitliche Ausbleiben von Sichtungen an wenigen Fangterminen (z.B. 3 oder 5 Tagen) ist hingegen kein Nachweis dafür, dass alle Zauneidechsen erfolgreich abgefangen wurden (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014). Der Erfolg und das Ende der Umsiedlung müssen sich stattdessen an den dokumentierten Ergebnissen orientieren, wobei vor allem die Zusammensetzung der abge-

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(14/16)	

LAU (2023): Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

fangenen Teilpopulation (Geschlechterverhältnis ausgewogen, typische Altersstruktur mit hohem Anteil subadulter Tiere) und ein kontinuierlicher Rückgang der Fangzahlen, der nicht auf die Witterung, die Methodik (Fangintensität, Fangzeiten, Anzahl Personen), die Phänologie oder Störungen zurückzuführen ist, ausschlaggebend sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen. Bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen, die ausschließlich in einem Teil der Aktivitätsperiode der Art stattfindet, kann nach Einschätzung des LAU kein vollständiges Abfangen (nahezu) aller Individuen der Zauneidechse gewährleistet werden.

Die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen sollte mittels fortlaufend geführten Standard-Fangprotokollen erfolgen, in denen alle Tätigkeiten und Fangergebnisse (Datum, Fänger, Anzahl gefangener Individuen, Anzahl weiterer gesichteter Individuen etc.) eines Umsiedlungsprojektes standardisiert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine solche Dokumentation ist entscheidend, um eine objektive Überprüfung und Einschätzung des Maßnahmen Erfolgs durch die zuständigen Planer und Behörden zu ermöglichen. Eine Mustervorlage für die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen wird vom LAU zum [Download](#) bereitgestellt und zur Verwendung empfohlen. Nach Abschluss einer Umsiedlung sollten die Ergebnisse zusätzlich zum ggf. notwendigen Bericht in Form des digitalen Fangprotokolls (Excel-Datei, siehe oben) sowie einer zusammenfassenden MultiBaseCS-Datenbank der zuständigen Behörde und dem LAU übermittelt werden, damit diese Eingang in die entsprechenden Artdatenbanken finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marcel Seyring

Literatur

BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld.

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(15/16)	

LAU (2023): Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.

Abwägung		Bezug	
B1	Landkreis Wittenberg	(16/16)	

Stellungnahme B2:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“, Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf, Stand: 16.04.2025

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

- Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Bei dem vorgesehenen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ handelt es sich auf-

Halle, 24.07.2025
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
03.07.2025
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-878/3
Bearbeitet von:
Andreas Höhne
Tel.: +49 345 6912-820
E-Mail:
Andreas.Hoehne@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Abwägung		Bezug	
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	(1/5)	

grund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (ca. 5,2 ha) in Verbindung mit dessen Lage sowie der mit der Planung verfolgten Zielstellung der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.

Die im Rahmen der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018).

Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (ehemalige Sandgrube) handelt.

Abwägung		Bezug	
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	(2/5)	

Freiraumstrukturelle Vorgaben der Raumordnung im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten werden vom vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ am hierfür vorgesehenen Standort nicht berührt.

Ausweislich des der Planbegründung beigefügten Umweltberichtes ist die Umweltverträglichkeit der Planung gegeben. Die vor diesem Hintergrund vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mithin wird auch dem Ziel Z 115 des LEP 2010 entsprochen, welches bestimmt, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer PVFA insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Hinweis

Im Rahmen meiner landesplanerischen Hinweise vom 21.11.2023 (Az. 24-20221-878/1) zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes hatte ich unter Bezug auf die Daten des bei der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskatasters (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt auf einen möglicherweise bestehenden Konflikt der Planung mit der Planung der B 187n OU Coswig und den diesbezüglich zwingend gebotenen Abstimmungsbedarf der Stadt Coswig (Anhalt) mit der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, hingewiesen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Fassung des Entwurfes vom 16.04.2025 nunmehr im Norden um ca. 1,3 ha reduziert wurde und darüber hinaus in der Planzeichnung im verringerten, jetzt ausgesparten Bereich, einen eingefügten Einschrieb „Geltungsbereich Planfeststellung Ortsumgehung“ enthält, gehe ich davon aus, dass diese Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit der Landesstraßenbaubehörde erfolgten. In der Planbegründung finden sich hierzu allerdings keine Erläuterungen und sollten daher noch ergänzt werden.

1

Hinweis zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG auf der Ebene der Regionalplanung als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Hinweis zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am

Abwägung		Bezug
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	(3/5)
1	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Änderung des Geltungsbereiches resultiert aus der Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahrens zur Planung der Ortsumgehung Coswig „B 187n OU Coswig“. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.	Begründung

2

22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden. Für 2025 ist die Offenlage des zweiten Entwurfes geplant.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gem die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

3

Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Hölme

Anlage: Rechtsgrundlagen

Abwägung		Bezug
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (4/5)	
2	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die planinhaltlich bedeutsamen Inhalte des 2. Entwurfs für den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt werden in der Begründung ergänzt.	Begründung
3	Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stadt Coswig/Anhalt in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde die Planunterlage zum Bebauungsplan in Kopie an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales übergeben.	

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 23)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)

Abwägung		Bezug	
B2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	(5/5)	

Stellungnahme B3:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Coswig (Anhalt)

nur per E-Mail an
g.kutzke@coswig-online.de

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“; Stadt Coswig (Anhalt)

hier: Förmliche Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbarkommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Den in meiner Stellungnahme zur vorhergehenden Beteiligung vom 01.11.2023 (Mein Zeichen: 2023-14063-V24-DE) gegebenen Hinweisen und Vorgaben bezüglich den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) ist nichts hinzuzufügen. Die hier gegebenen Hinweise und Vorgaben für die Grenzmarken gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Matthias Dressler

LVerGeo 100C
10/23

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Dessau-Roßlau, 31.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
COS 01-23/Bet42/7

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2025-19591-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1258/-1255
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-
rosslau.lvermgeo@
sachsen-anhalt.de
Internet:
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000001001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Abwägung		Bezug	
B3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	(1/3)	

Auszug aus der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

PLA.NET Sachsen GmbH
OT Kremmlitz
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"; Stadt Coswig/Anhalt

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden, TöB und Nachbarkom- munen

Anlagen: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des
Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bau-
ungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des
Vermessungs- und Geoinformationwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen
(Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-
tätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22
des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG
LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl.
LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020
(GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbe-
fugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

- 3. NOV. 2023



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Dessau-Roßlau, 01.11.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
COS 01-23/1B/7, 25.10.2023

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2023-14063-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-
rosslau.lvermgeo@
sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Abwägung		Bezug	
B3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	(2/3)	

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

1

Im vorliegenden Fall wurden für die Erstellung der Planzeichnung (Teil A) Geobasisdaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterlage in mehrfacher Ausfertigung erstellt und für Stellungnahmen an Träger öffentlicher Belange und Genehmigungsbehörden in körperlicher Form übermittelt wurde (Verbreitung). Bei der Verbreitung der Geobasisdaten ist ein Quellenvermerk auf jeder Planunterlage anzubringen. Auf der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Vermerk nicht entsprechend der Nutzungsbedingungen aufgeführt. Ergänzen Sie diesen, entsprechend dem unter der Nr. 2., Offene Daten, der Nutzungsbedingungen dokumentierten, der sinngemäß wie folgt auszugestaltet ist:

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

ALKIS

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises auch im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Coswig (Anhalt) vom LVermGeo bezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

Abwägung		Bezug
B3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (3/3)	
1	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Überarbeitung und Korrektur des Quellenvermerks zur Nutzung der ALKIS-Daten ist erfolgt.	

Stellungnahme B4:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 - 06814 Dessau-Roßlau

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemnitz

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Freiflächenphotovoltaik
Ziekoer Landstraße“ Stadt Coswig (Anhalt), Entwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt**

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind nicht betroffen.
Öffentliche landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.
Eine weitere Beteiligung ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Am 05.05.2025 billigte der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“.

Ziel ist die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Im Rahmen der Vorabstimmung sowie zum Vorentwurf bezog das ALFF Anhalt bereits Stellung (Stellungnahmen vom 26.04.2023 und 25.10.2023) und ist nun zum Entwurf gemäß §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs.2 BauGB erneut beteiligt. Gegenüber den vorangegangenen Planungen hat sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verkleinert. Des Weiteren wurde dem Entwurf die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung beigelegt, nach der extern auf Landwirtschaftsfläche kompensiert werden soll.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 bestehen weiterhin keine Bedenken, da hierfür keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Allerdings ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass zur Kompensation eines verbleibenden Biotopwertdefizits in Höhe von 257.833 Punkten externe

Dessau-Roßlau, 24.07.2025

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Frank Speer / 03.07.2025

Mein Zeichen: R 4 / 21-23_2

Bearbeitet von: Frau Weidner

Tel.: 0340 6506-634

E-Mail: lena.weidner@
alff.sachsen-anhalt.de

Köhnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0
Telefax 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhalt/dsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Abwägung		Bezug
B4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (1/3)	

Ausgleichsmaßnahmen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen sind.

Geplant sind:

- 1,899 ha Halbtrockenrasen und
- 0,105 ha Heckenstrukturen (2 x 175 m lang, 3 m breit)

auf der Ackerfläche in der Gemarkung Serno, Flur 7, Flurstück 1.

Insgesamt würden damit 2,004 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft entzogen.

1

Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.04.2023 wurde auf die Unzulässigkeit der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für externe Kompensationsmaßnahmen ohne die Begründung eines Ausnahmefalls hingewiesen. Den vorgelegten Unterlagen kann kein Nachweis eines begründeten Ausnahmefalls gemäß § 15 LwG LSA entnommen werden. Es wird daher um Nachreichung entsprechender Unterlagen gebeten, die eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung plausibel und nachvollziehbar belegen.

Zudem werden erhebliche Defizite bei der Prüfung möglicher Alternativen zur Flächeninanspruchnahme gesehen. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind vorrangig Maßnahmen wie Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu prüfen, bevor produktive Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Auch hierzu fehlen entsprechende Nachweise (Bsp. Standortalternativenprüfung) in den Planunterlagen.

Des Weiteren wurde anhand der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung aus dem vorliegenden Umweltbericht eine Überkompensation um 587 Biotopwertpunkte zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche ermittelt. Auch auf diesen zu vermeidendem Umstand wurde in unserer Stellungnahme von 26.04.2023 bereits hingewiesen.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass die geplanten Heckenpflanzungen im Laufe der Zeit eine naturschutzrechtliche Bindung erfahren, sodass diese selbst bei einer späteren Aufgabe der Kompensationsfläche nicht mehr entfernt werden dürfen. Damit bleibt die Fläche der Landwirtschaft auf Dauer entzogen. Die Bewirtschaftung der verbleibenden Innenflächen (Halbtrockenrasen) wird dadurch zusätzlich erschwert.

Auch besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung der Heckenvegetation auf angrenzende Flächen. Da die Verpflichtung zur Pflege meist auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt ist, ist eine nachhaltige Unterhaltung und Begrenzung der Hecken nicht gewährleistet. Dies kann langfristig zu Beeinträchtigungen für den benachbarten Flächenbewirtschafter führen (z.B. durch Verschattung, Wurzeleinwuchs, Nährstoffkonkurrenz, Maschinenbehinderung).

Zusammenfassend bestehen aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerland. Die Inanspruchnahme steht weder im Einklang mit dem LwG LSA noch mit dem Vorranggrundsatz des § 15 BNatSchG.

Die geplanten Maßnahmen verletzen zudem die Belange der Landwirtschaft und haben unmittelbar Auswirkungen auf die regionale Agrarstruktur.

Die vorliegende Stellungnahme ist trotz getroffener Aussagen als nicht abschließend zu betrachten. Es wird um Nachreichung der genannten Unterlagen gebeten.

Abwägung		Bezug
B4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung (2/3)	
1	<p>Die Inanspruchnahme der Maßnahmen auf dem Flurstück 1 Flur 7 Gemarkung Serno sind nach Absprache mit dem Landschaftspflegeverband erfolgt. Die Maßnahme ist als solche anerkannt und auch in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bekannt. Aus Sicht des Planaufstellers muss dieser sich auf die Zusammenarbeit zur Sicherung der Maßnahmen (und zur Kenntnisnahme der Maßnahmen) entsprechend absichern.</p> <p>Der Verweis auf § 15 Abs 3. BNatSchG ist insofern korrekt: <i>[...] Es ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</i></p> <p>Zwar ist die Fläche technisch gesehen als landwirtschaftliche Nutzfläche anzusprechen, allerdings ist deren Nutzung zum Zeitpunkt der Aufnahme als Brachfläche zu interpretieren.</p> <p>Es ist zudem so, dass bei einer Bodenwertzahl von 19 von eingeschränktem landwirtschaftlichem Wert (bzw. ... kein <i>besonders geeigneter Boden</i> ...) ausgegangen werden muss.</p> <p>Die Suche im Stadtgebiet nach „geeigneteren Maßnahmen“ war nicht erfolgreich, so dass auch aus diesem Grund auf die beschriebene Maßnahme zurückgegriffen wurde. Aus Sicht der Kommune steht die Maßnahme sehr wohl im Einklang mit den Formulierungen im § 15 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Absprachen zu den beabsichtigten Eingriffs-Ausgleichmaßnahmen mit dem Landschaftspflegeverband und der unteren Naturschutzbehörde und der Tatsache, dass die Maßnahme als solche bereits zuvor und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren beschrieben worden ist, wird hier der Argumentation der unteren Naturschutzbehörde gefolgt.</p> <p>Die Befürchtung einer Ausbreitung der Heckenpflanzung wird im Übrigen nicht geteilt, da die Pflanz- und Pflegemaßnahme nicht zeitlich begrenzt ist.</p> <p>Für die Überwachung der Umsetzung bzw. der Durchsetzung der Maßnahme ist die Stadt Coswig verantwortlich.</p>	Heiko

Das ALFF Anhalt ist bei weiteren Planungen oder Planänderungen erneut zu beteiligen.

Im Auftrag



Lindekugel

Abwägung		Bezug	
B4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung	(3/3)	

Stellungnahme B5:

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39100 Magdeburg

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz

per E-Mail: frank.speer@planernetzwerk.de



Landesverband Sachsen-Anhalt

Susanne Schmitt
Mitarbeiterin Naturschutz

Tel. +49 (0) 391 561 93 50
Fax + 49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de

Betreff: Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“

Magdeburg, 06.08.2025

Sehr geehrter Herr Speer,

anbei erhalten Sie die von Ihnen gewünschte Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.
Sollten ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Schmitt
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Abwägung		Bezug	
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	(1/5)	



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39100 Magdeburg

Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“

Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.

Zum o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

1

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert folgende Nachbesserungen:

Erfassung Brutvögel

Die Brutvogelerfassung wurde nicht fachlichen Standards entsprechend durchgeführt. Die Methodenbeschreibung führt 5 Begehungen auf, nach SÜDBECK et al (2012) waren zum Zeitpunkt der Untersuchungen jedoch 6 Tagesbegehungen und 2 Nachtbegehungen der fachliche Standard. Da deutlich weniger Begehungen stattgefunden haben, als es die gute fachliche Praxis erfordert, ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Erfassung der Brutvögel erhebliche Mängel bestehen. Diese Mängel sind durch eine fachgerechte Untersuchung abzustellen.

Erfassung Amphibien

Den Daten des LAU entsprechend ist mit Vorkommen von Erdkröten, Knoblauchkröten, Teichmolchen, Kammmolchen, Gras- und Teichfröschen zu

1

Abwägung		Bezug
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. (2/5)	
1	<p>Die in den Methodenstandards (SÜDBECK) vorgegebenen sechs Begehungen zielen darauf ab, dass die zu erfassenden Arten innerhalb der Spanne der Standard-Erfassungstermine mindestens zweimal registriert werden.</p> <p>Von diesem Vorgehen wurde abgewichen, indem auch die nur einmal registrierten Arten vollumfänglich berücksichtigt wurden.</p> <p>Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebietes, des gewählten Kartierzeitraums von März bis Juli (Früh- bis Spätbrüter) und der Biotoptypenausstattung kann eingeschätzt werden, dass das Brutvogelvorkommen hinreichend genau erfasst werden konnte und alle vorkommenden Brutvogelarten dem Artenschutzfachbeitrag zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Eine Nacht- bzw. Dämmerungsbegehung wurde nicht durchgeführt, da ein Vorkommen der Brutvogelarten, für die eine Nacht-, bzw. Dämmerungsbegehung laut den Methodenstandards erforderlich wäre (so: Rebhuhn, Wachtel, Ziegenmelker, Wasserralle, Wachtelkönig, Kleine Ralle, Tüpfelralle, Waldschnepfe, Bekassine, Rohrdommel, Nachtreiher, Schleiereule, Uhu, Waldkauz, Sperlingskauz, Steinkauz, Raufußkauz, Waldohreule) von vornherein ausgeschlossen werden konnte.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39100 Magdeburg

2

rechnen. Die Untersuchungen hierzu sind mangelhaft. Eine kombinierte Begehung zur Erfassung der Reptilienvorkommen ab Mai entspricht nicht der guten fachlichen Praxis. Da es sich beim Plangebiet um eine sehr strukturreiche Brache handelt, in unmittelbarer Nähe zu Gewässern mit nachgewiesenen Amphibienvorkommen und einer aufgelassenen Sandgrube, ist eine Nutzung als Landlebensraum höchst wahrscheinlich. Daher ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Erfassung der Amphibien erhebliche Mängel bestehen. Diese Mängel sind durch eine fachgerechte Untersuchung abzustellen.

Erfassung Reptilien

3

In den Unterlagen wird angegeben, dass keine **Schlingnattern** gesichtet wurden. Eine den fachlichen Standards entsprechende Untersuchung ist in den dem NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bereitgestellten Unterlagen nicht dokumentiert. Der guten fachlichen Praxis entsprechend müssen 10 Begehungen des gesamten Planungsgebiets zwischen Anfang April und Ende September durchgeführt werden. Zudem müssen künstliche Verstecke ausgebracht und kontrolliert werden. Da das Plangebiet sich nicht nur in einem Schwerpunktgebiet der Schlingnatter in Sachsen-Anhalt, sondern auch in der Nähe zu bekannten Vorkommen der Art befindet (Daten LAU) und günstige Habitatstrukturen aufweist, ist mit Vorkommen zu rechnen. Eine fachgerechte Untersuchung muss also zwingend durchgeführt werden.

Die Erfassung der **Zauneidechse** entspricht ebenfalls nicht den fachlichen Standards. Auch hier hätten die Begehungen zwischen Anfang April und Ende September stattfinden müssen. Die deutlich verspätete Erfassung und die Verteilung der Funde in dem Plangebiet lassen darauf schließen, dass nicht alle besiedelten Bereiche erfasst wurden und die Populationsgröße nicht korrekt angegeben werden konnte. Dieser Mangel ist durch eine fachgerechte Untersuchung abzustellen.

Abwägung		Bezug
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. (3/5)	
2	<p>In Abstimmung mit der UNB wurden die in Frage kommenden Amphibien im Sinne einer worst-case-Betrachtung im AFB berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen (V7; V10) wurden entwickelt.</p> <p>Die noch zur Zeit der Sandgrubennutzung nördlich des Plangebietes vorhandenen Gewässer sind vor Ort nicht mehr existent. Auch werden die Flächen der ursprünglichen Gewässerstandorte bei Planrealisierung nicht beansprucht. Dennoch soll, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Artgruppe der Amphibien ein Gewässer neu angelegt werden, um die Biodiversität im Solarpark zu fördern.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag
3	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Schlingnatter im Artenschutzfachbeitrag im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine ökologische Bauüberwachung eingerichtet, die das Baufeld während der Bauzeit u. a. auf Vorkommen dieser Art überwacht. Bei einem Vorkommen ergreift sie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Schutzmaßnahmen, um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotsbestände zu verhindern.</p> <p>Eine Ermittlung der Populationsgröße von Zauneidechsen ist im Gelände mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. So schreibt BLANKE (2010) in der Fachliteratur, dass eine Ermittlung oder Berechnung „wahrer Bestandsgrößen“ selbst in intensiven Studien unmöglich scheint. FEARLEY (2009) rät nach mehrjähriger Beschäftigung mit der Fragestellung, ob sich Bestandsgrößen der Zauneidechse ermitteln lassen, gänzlich von dem Versuch ab, Populationsgrößen zu benennen.</p> <p>Deshalb wird einem Flächenansatz gefolgt, bei dem die Fläche des potenziellen Zauneidechsenlebensraums anhand der Besiedlung, der Ausstattung mit Biotoptypen und der Geländestruktur ermittelt wird. So wurden auch Bereiche, in denen keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, die aber als Lebensraum geeignet sind, in die Betrachtungen einbezogen.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39100 Magdeburg

4

Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen aufgrund der unzureichenden Kartierungen der Fauna gar nicht ausreichend geplant werden konnten. Werden Artvorkommen nicht korrekt oder gar nicht erfasst, können erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen nicht ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass beispielweise die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Population der Zauneidechse nicht den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen. Die Umsiedlungsfläche ist deutlich kleiner und bereits besiedelt, sodass ein Umsetzen der Individuen zu einer erhöhten Konkurrenz auf der Fläche und damit zu einer gesteigerten Mortalität und verringerten Reproduktion führen würde. Die Maßnahmen sind entsprechend der aktualisierten Kartierungsergebnisse nachzubessern.

5

Außerdem wird als Kompensationsmaßnahme 1 die Anlage eines Halbtrockenrasens auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche aufgeführt. Da die edaphischen Faktoren dies jedoch nicht zulassen, kann bei einer entsprechend niedrigen Bodenwertzahl stattdessen ein Sandtrockenrasen angelegt werden. Die Maßnahme ist dahingehend erneut zu prüfen.

Aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. ist das Vorhaben naturschutzfachlich aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht abschließend zu beurteilen. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die unzureichenden Untersuchungen der genannten Artengruppen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu einem Auslösen eines Straftatbestandes § 44 BNatSchG führen. Insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Amphibien und Reptilien schließt sich der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. der Stellungnahme des LAU an. Daher müssen bereits nach aktueller Lage die oben beschriebenen Nachbesserungen eingefordert werden. Eine

Abwägung		Bezug
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. (4/5)	
4	<p>Wie dargelegt, wurden die Artvorkommen hinreichend genug erfasst. Weiterhin wurden relevante Arten, welche nicht erfasst wurden, deren Vorkommen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, in die Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages einbezogen und entsprechende Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen. So erfolgt die Ausweisung eines Schutzbereiches für Zauneidechsen und es werden vorhandene Zauneidechsenlebensräume optimiert, so dass die Aufnahmekapazität für Zauneidechsen auf dieser Fläche steigt. Weiterhin erfolgt die Umsetzung des Bauvorhabens in Bauabschnitten, so dass das Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen über mehrere Jahre geschieht und auch die realisierten Abschnitte des Solarparks werden der Zauneidechse wieder als Lebensraum dienen.</p> <p>Es wird eine ökologische Bauüberwachung eingerichtet, die dafür sorgt, dass alle Zauneidechsen fachgerecht abgesammelt/umgesiedelt werden.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag
5	<p>Der Landschaftspflegeverband Wittenberg e.V. führt in der Beschreibung der Ökokontomaßnahme aus: „Auf Grund des trockenen Standorts ist die Anlage eines Halbtrockenrasens (Biotoptyp RHB) möglich. Der Biotoptyp Trockenrasen RSB (in möglicher Ausführung Grasnelken-Trockenrasen) als noch höherwertigere Variante wäre ebenso möglich und ist typisch für die hier vorkommenden sehr armen Böden und stellt so eine Aufwertung hin zum natürlichen Biotoptyp dar, welcher eine wichtige ökologische Funktion, v.a. für Insekten, erfüllt. Ein genauerer Blick auf umliegende Flächen sollte Aufschluss darüber geben, welcher Biotoptyp gewählt werden kann.“ Ein entsprechender Hinweis wurde in der Text der Maßnahmenbeschreibung eingefügt und die Maßnahmenbeschreibung redaktionell überarbeitet.</p>	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39100 Magdeburg

Änderung der Antragsunterlagen erfordert dann aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. eine erneute Beteiligung.

S. Schmitt

Susanne Schmitt
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Abwägung		Bezug	
B5	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	(5/5)	